vasak.law

Wir finden *rechtliche Lösungen* für Menschen.

Mag. Nikolaus Vasak
Mag. Matthias Sablatnig, LL.M.

Rechtsanwälte in Kooperation

52697 - 338 3/40

Per **WEB-ERV**

Handelsgericht Wien
Justizzentrum Wien Mitte
Marxergasse 1a
1030 Wien

Wien, am 06.04.2023
Unser AZ: SBH/ALMA-2
V/N

Klagende Partei:	Südbahnhotel Kultur GmbH, FN 573591t Südbahnstraße 27, A-2680 Semmering
vertreten durch:	Mag. Nikolaus Vasak, Rechtsanwalt & Mediator Ditscheinergasse 3/10 A-1030 Wien Tel.: 01 / 713 42 70 Code R134352
Beklagte Partei:	ALMA Theaterproduktion GmbH, FN 293957s Schulhof 4, A-1010 Wien

wegen:

Feststellung	BMG RATG + GGG EUR 21.000,00
Unterlassung	BMG RATG + GGG EUR 7.000,00
Räumung	BMG RATG EUR 2.000,00 GGG 750,00
Gesamt	BMG RATG EUR 30.000,00 GGG EUR 28.750

I. KLAGE
II. ANTRAG AUF ERLASSUNG EINER EINSTWEILIGEN VERFÜGUNG
III. URKUNDENVORLAGE

Vollmacht erteilt einschließlich
Vollmacht gem. § 19a RAO
2-fach

Die klagende Partei gibt zunächst bekannt, dass sie Herrn Rechtsanwalt Mag. Nikolaus Vasak, 1030 Wien, Ditscheinergasse 3/10, Vollmacht erteilt hat und ersucht in dieser Hinsicht höflich um Kenntnisnahme.

In Punkt 11 lit e der Vereinbarung vom 05.12.2022 (Beilage ./A) wurde zwischen den Streitteilen eine Gerichtsstandsvereinbarung für das nach dem Streitwert für Handelssachen zuständige Gericht für den Ort Wien Innere Stadt vereinbart; das Handelsgericht Wien ist daher für das gegenständliche Verfahren zuständig.

I. Klage

Die Streitteile haben am 05.12.2022 eine Vereinbarung über die Aufführung der Theaterproduktion „ALMA" im Südbahnhotel am Semmering im Sommer 2023 abgeschlossen, welche Vereinbarung durch gerichtlichen Vergleich vor dem Handelsgericht Wien zur GZ 55 Cg 8/23x vom 20.02.2023 klargestellt bzw. ergänzt wurde.

Wesentlicher Inhalt der Vereinbarung zwischen den Streitteilen war, dass der beklagten Partei definierte Räumlichkeiten im Südbahnhotel am Semmering für die Theateraufführung „ALMA" zur Verfügung gestellt werden sollten und sämtliche Einnahmen durch Kartenverkäufe, Subventionen, Förderungen oder Sponsorgelder zwischen den Streitteilen nach einem in der Vereinbarung festgehaltenen Schlüssel aufgeteilt werden sollten.

In diesem Zusammenhang war auch wesentlicher und unabdingbarer Vertragsbestandteil, dass sämtliche Einnahmen (Kartenverkäufe, Sponsorgelder, Förderungen, Subventionen und dergleichen) auf einem bei der klagenden Partei eingerichteten gesonderten Konto mit dem IBAN AT18 3200 0002 1359 6960 einzulangen haben und die beklagte Partei verpflichtet ist, monatlich nachvollziehbare Abrechnungen über sämtliche Einnahmen zu legen und jedenfalls sämtliche allenfalls bei der beklagten Partei einlangenden Beträge unverzüglich auf das obgenannte Sonderkonto weiterzuleiten.

Weiters war Gegenstand der Vereinbarung, dass die Parteien Sorge tragen, den wirtschaftlichen Erfolg des Stückes und des jeweiligen Vertragspartners nicht zu beeinträchtigen.

Letztlich wurde mit der entsprechenden Vereinbarung auch geregelt, dass für den Fall, dass eine gesonderte schriftliche Vereinbarung zwischen den Streitteilen getroffen würde, welche die näheren Konditionen und insbesondere Mietkonditionen beinhalten sollte, allenfalls auch die Aufführung des Stückes „Die letzten Tage der Menschheit" durch die beklagte Partei im Südbahnhotel am Semmering im Sommer 2023 stattfinden könnte. Eine derartige schriftliche Vereinbarung wurde zwischen den Streitteilen aber nie abgeschlossen.

Beweis bzw. Bescheinigungsmittel:

- PV durch Stefan Wollmann, der über den KV jederzeit stellig gemacht werden kann
- Vereinbarung vom 05.12.2022 (Beilage ./A)
- Beilagen (Pläne) zur Vereinbarung vom 05.12.2022 (Beilage ./B)
- Gerichtlicher Vergleich vom 20.02.2023 (Beilage ./C)
- weitere Beweise ausdrücklich vorbehalten

Am 01.04.2023 wurden der beklagten Partei vertragsgemäß Schlüssel für diejenigen Räumlichkeiten im Südbahnhotel am Semmering übergeben, die für die Theaterproduktion vorgesehen waren und die im Vertrag definiert wurden.

Die beklagte Partei verhält sich jedoch wiederholt, und insbesondere seit Erhalt der Schlüssel, im erheblichen Ausmaß vertragswidrig, weshalb sich die klagende Partei gezwungen sieht, die gegenständliche Vereinbarung aufzulösen und mit sofortiger Wirkung aufzukündigen.

1. Die beklagte Partei hat Einnahmen aus Kartenverkäufen und sonstige Einnahmen nicht bzw. jedenfalls nicht vollständig auf das vereinbarte Sonderkonto der klagenden Partei weitergeleitet.
   Die beklagte Partei hat auch die vereinbarte nachvollziehbare Abrechnung nicht bzw. nur unvollständig und jedenfalls nicht für alle relevanten Zeiträume gelegt. Die klagende Partei war in diesem Zusammenhang daher bereits gezwungen, die Einhaltung der vertraglichen Bestimmungen, wie sie auch im gerichtlichen Vergleich vor dem HG Wien festgelegt wurden, exekutiv durchzusetzen. Trotz entsprechender Exekutionsbewilligung ist die beklagte Partei jedoch ihren Verpflichtungen bis dato nicht nachgekommen.

2. Bereits einen Tag nach Schlüsselübergabe, somit am 02.04.2023, hat die beklagte Partei im Südbahnhotel eine doppelflügelige Holztüre aufgebrochen und beschädigt und hat eine Metallgittertüre mit einer Trennscheibe aus der Verankerung geschnitten. Bereits am 06.04.2023 hat die beklagte Partei trotz Verwarnung neuerlich Beschädigungen vorgenommen, indem ein Nummernvorhangschloss von einer Tür, die den Bereich, den die beklagte Partei gemäß der vertraglichen Vereinbarung nutzen durfte, von einem allgemeinen Teil des Südbahnhotels abtrennt, eigenmächtig und ohne Ankündigung und Information entfernt wurde,
   Die beklagte Partei, namentlich deren Geschäftsführer Paulus Manker, hat gegenüber mehreren Personen, die von der betreibenden Gesellschaft des Südbahnhotel am Semmering im Haus tätig sind, behauptet, dass sie als „neue Besitznehmerin" weisungsbefugt sei und hat diese Mitarbeiter über die Maßen abwertend behandelt. Herr Paulus Manker als Geschäftsführer der beklagten Partei hat auch bereits im Vorfeld angekündigt, dass allenfalls Räumlichkeiten aufgebrochen würden, wenn ihm der Zugang aus welchen Gründen auch immer verwehrt würde. Die im Haus tätigen Mitarbeiter waren und sind in diesem Zusammenhang entsprechend beunruhigt und verunsichert.
   Auch wurde der Transport diverser Fahrnisse in das Südbahnhotel durch die beklagte Partei derart grob fahrlässig und sorglos durchgeführt, dass in der Eingangshalle des Südbahnhotel am Semmering im Holzboden bereits massive Beschädigungen aufgetreten sind.

3. Trotz der entsprechenden Vereinbarung, den wirtschaftlichen Erfolg der Theaterproduktion „ALMA" im Südbahnhotel am Semmering im Sommer 2023 nicht zu beeinträchtigen, weigert sich die beklagte Partei, Karten für geplante Aufführungen im August 2023 in den Verkauf zu geben. Die beklagte Partei kündigt dementgegen auf ihrer Homepage an, Karten erst ab Juli 2023 zu verkaufen. Es versteht sich von selbst, dass Kartenverkäufe ab Juli 2023 für Aufführungen im August 2023 keinesfalls den gleichen wirtschaftlichen Erfolg bringen können, wie Kartenverkäufe bereits im Frühjahr 2023, zumal mit Sicherheit davon auszugehen ist, dass das angesprochene Publikum eine entsprechend vorausschauende Planung bevorzugt und daher bei einem verspäteten Kartenverkaufsstart deutlich weniger Karten verkauft werden können.

4. Obwohl es keine schriftliche Vereinbarung zwischen den Streitteilen gibt, die die näheren Konditionen und allfällige Mietkonditionen im Zusammenhang mit einer allfälligen Aufführung des Theaterstückes „Die letzten Tage der Menschheit" im Südbahnhotel am Semmering im Sommer 2023 regelt, propagiert die beklagte Partei im Internet die Aufführung dieses Stückes im Sommer 2023 und besteht darauf, dieses Stück im Sommer 2023 im Südbahnhotel am Semmering aufzuführen und die Räumlichkeiten entsprechend zu benutzen, obwohl es hierfür keine vertragliche Grundlage gibt. Die beklagte Partei, namentlich Herr Paulus Manker, hat gegenüber der klagenden Partei mitgeteilt, dass man ungeachtet einer Zustimmung oder sonstigen Genehmigung jedenfalls die Aufführungen „durchziehen" wird und in diesem Zusammenhang die Räumlichkeiten vertragswidrig in Anspruch nehmen wird.

Beweis bzw. Bescheinigungsmittel:

- wie bisher
- Schreiben des KV vom 06.04.2023 (Beilage ./D)
- Schlüsselübergabeprotokoll vom 01.04.2023 (Beilage ./E)
- Exekutionsbewilligung zu 63 E 2006/23g BG Innere Stadt Wien (Beilage ./F)

Mag. Nikolaus Vasak
Rechtsanwalt
Ditscheinergasse 3/10|1030 Wien

- Schreiben des KV vom 03.04.2023 (Beilage ./G)
- Schreiben des KV vom 03.04.2023 (Beilage ./H)
- Fotokonvolut (Türen) (Beilage ./I)
- Fotokonvolut (Boden) (Beilage ./J)
- SMS Nachricht Hahnl vom 05.04.2023 (Beilage ./K)
- Screenshot vom 06.04.2023 (Verkauf Karten ALMA) (Beilage ./L)
- Screenshot vom 06.04.2023 („die letzten Tage der Menschheit") (Beilage ./M)
- Fotokonvolut (Türschloss) (Beilage ./N)
- Zeuge Gerald Hahnl, der über den KV jederzeit stellig gemacht werden kann
- Zeuge Günter Krausner, der über den KV jederzeit stellig gemacht werden kann
- weitere Beweise ausdrücklich vorbehalten

Die klagende Partei war und ist daher aufgrund dieser grob vertragswidrigen und die Rechte der klagenden Partei grob beeinträchtigenden Vorgangsweise der beklagten Partei gezwungen, die bestehende Vereinbarung mit sofortiger Wirkung aufzukündigen.

Da die beklagte Partei behauptet, die Vereinbarung vom 05.12.2022 sei aufrecht und sie werde die darin angeführten Rechte durchsetzen (scheinbar ohne auch die Pflichten einzuhalten), hat die klagende Partei ein rechtliches Interesse an der gerichtlichen Feststellung, dass die Vereinbarung nicht (mehr) gültig ist.

Aufgrund der Aufkündigung nutzt die beklagte Partei die Räumlichkeiten im Südbahnhotel am Semmering titellos und ist verpflichtet, die Räumlichkeiten umgehend zu räumen und der klagenden Partei die ausgehändigten Schlüssel wieder zurückzustellen.

Die klagende Partei hat auch ein rechtliches Interesse daran, dass die beklagte Partei die Aufführung des Theaterstückes „Die letzten Tage der Menschheit" nicht ankündigt, da eine entsprechende Vereinbarung in dieser Hinsicht nicht vorliegt und naturgemäß die Ankündigung der Aufführung eines Theaterstückes ohne entsprechende Vereinbarung in die Rechte der klagenden Partei eingreift. Die klagende Partei hat daher ein rechtliches Interesse daran, dass die beklagte Partei die Propagierung der Aufführung des Theaterstückes „Die letzten Tage der Menschheit" unterlässt.

Die klagende Partei begehrt daher die Fällung des nachstehenden

U R T E I L S:

1. Zwischen der klagenden Partei und der beklagten Partei wird festgestellt, dass die Vereinbarung zwischen der klagenden Partei und der beklagten Partei vom 05.12.2022 samt Ergänzungen gemäß gerichtlichem Vergleich vom 20.02.2023 aufgelöst ist.

2. Die beklagte Partei ist schuldig, die in der angeschlossenen Beilage ./B farblich gekennzeichneten Bereiche bzw. Räumlichkeiten im Südbahnhotel am Semmering geräumt von eigenen Fahrnissen an die klagende Partei zu übergeben und die ihr übergebenen Schlüssel auszufolgen.

3. Die beklagte Partei ist schuldig, die Ankündigung der Aufführung des Theaterstückes „Die letzten Tage der Menschheit" im Südbahnhotel am Semmering im Sommer 2023 zu unterlassen.

4. Die beklagte Partei ist weiters schuldig, der klagenden Partei die Kosten dieses Rechtsstreites zu Handen des Klagevertreters (gemäß § 19a RAO) zu ersetzen.

dies alles binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution.

II. Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung

Gemäß § 381 EO können einstweilige Verfügungen getroffen werden,

1. wenn zu besorgen ist, dass sonst die gerichtliche Verfolgung oder Verwirklichung des fraglichen Anspruches, insbesondere durch eine Veränderung des bestehenden Zustandes, vereitelt oder erheblich erschwert werden würde; als solche Erschwerung ist es anzusehen, wenn die Entscheidung in Staaten vollstreckt werden müsste, in denen die Vollstreckung des Anspruchs weder durch völkerrechtliche Verträge noch durch Unionsrecht gesichert ist;
2. wenn derartige Verfügungen zur Verhütung drohender Gewalt oder zur Abwendung eines drohenden unwiederbringlichen Schadens nötig erscheinen.

Dementsprechend kann gemäß § 381 Z 1 EO eine einstweilige Verfügung erlassen werden, wenn zu besorgen ist, dass sonst die Verwirklichung des fraglichen Anspruches insbesondere durch eine Veränderung des bestehenden Zustandes vereitelt oder erheblich erschwert würde.

Die beklagte Partei hat die zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten bereits eigenmächtig verändert und Beschädigungen an den Räumlichkeiten vorgenommen. Die beklagte Partei hat nicht etwa versucht, eine versperrte Tür öffnen zu lassen oder überhaupt danach gefragt, sondern hat ohne Ankündigung einfach eine Trennscheibe zur Hand genommen und eine Eisengittertüre mit der Trennscheibe aus der Verankerung geschnitten. Dies stellt einen massiven Eingriff in die Rechte der klagenden Partei dar.

Die beklagte Partei hat auch angekündigt, sich notfalls auch mit Gewalt Zugang zu anderen Räumlichkeiten zu verschaffen. Die beklagte Partei hat daher bereits angekündigt, den bestehenden Zustand jedenfalls zu verändern, sodass dadurch eine Räumung im vertraglich geschuldeten Zustand erheblich gefährdet bzw. zum Nachteil der klagenden Partei faktisch verunmöglicht wird.

Gemäß § 381 Z 2 EO ist eine derartige einstweilige Verfügung zur Verhütung drohender Gewalt zu erlassen. Die beklagte Partei hat Gewalt (Aufbrechen einer Türe und Herausschneiden einer Metallgittertüre mit einer Trennscheibe) bereits ausgeübt und hat die Ausübung weiterer Gewalt angedroht.

Wenn eine Partei Gewalt bereits ausgeübt hat und die weitere Gewaltanwendung angedroht hat, so besteht wohl kein Zweifel daran, dass umgehendes Handeln erforderlich ist, um dieser Gewaltausübung Einhalt zu gebieten. Die gerichtliche Entscheidung im Hauptverfahren kann in dieser Hinsicht nicht abgewartet werden und droht in diesem Fall nicht nur ein massiver Schaden, sondern eben auch die Gewaltausübung. Darüber hinaus droht ein nicht wieder gut zu machender bzw. nicht in Geld zu ersetzender Schaden, da das gesamte Südbahnhotel inklusive Inventar dem Denkmalschutz untersteht und das Gebäude samt Inventar eine besondere kulturhistorische Bedeutung für die gesamte Region hat.

Das Vorbringen unter I. (Klage) dieses Schriftsatzes wird ausdrücklich auch zum Vorbringen im Zusammenhang mit der beantragten einstweiligen Verfügung erhoben und werden die angebotenen Beweismittel auch als Bescheinigungsmittel angeboten.

Die umgehende Räumung der Flächen im Südbahnhotel am Semmering durch die beklagte Partei ist daher unumgänglich und wird in dieser Hinsicht beantragt die Fällung der nachstehenden

EINSTWEILIGEN VERFÜGUNG:

Gemäß § 382 EO wird die beklagte Partei verpflichtet, umgehend die aus der Beilage ./B ersichtlichen, farblich gekennzeichneten Bereiche des Südbahnhotels am Semmering geräumt von eigenen Fahrnissen der klagenden Partei zu übergeben, ebenso wie die ausgehändigten Schlüssel gemäß Übergabeprotokoll (Beilage ./E) der klagenden Partei zurückzustellen.

Mag. Nikolaus Vasak
Rechtsanwalt
Ditscheinergasse 3/10, 1030 Wien

III. Urkundenvorlage

Es werden von der klagenden Partei nachstehenden Urkunden zur Vorlage gebracht:

Urkunden:
- Vereinbarung vom 05.12.2022 (Beilage ./A)
- Beilagen (Pläne) zur Vereinbarung vom 05.12.2022 (Beilage ./B)
- Gerichtlicher Vergleich vom 20.02.2023 (Beilage ./C)
- Schreiben des KV vom 06.04.2023 (Beilage ./D)
- Schlüsselübergabeprotokoll vom 01.04.2023 (Beilage ./E)
- Exekutionsbewilligung zu 63 E 2006/23g BG Innere Stadt Wien (Beilage ./F)
- Schreiben des KV vom 03.04.2023 (Beilage ./G)
- Schreiben des KV vom 03.04.2023 (Beilage ./H)
- Fotokonvolut (Türen) (Beilage ./I)
- Fotokonvolut (Boden) (Beilage ./J)
- SMS Nachricht Hahnl vom 05.04.2023 (Beilage ./K)
- Screenshot vom 06.04.2023 (Verkauf Karten ALMA) (Beilage ./L)
- Screenshot vom 06.04.2023 („die letzten Tage der Menschheit") (Beilage ./M)
- Fotokonvolut (Türschloss) (Beilage ./N)

Südbahnhotel Kultur GmbH

An Kosten werden verzeichnet:

Kostenverzeichnis:

Klage TP3A	EUR	697,60
100 % ES	EUR	697,60
25 % VG	EUR	348,80
ERV-Kosten	EUR	4,10
20 % USt	EUR	349,62
PG	EUR	792,00
S u m m e	**EUR**	**2.889,72**

Mag. Nikolaus Vasak
Rechtsanwalt
Ditscheinergasse 3/10|1030 Wien

An
HG Wien
Marxergasse 1a
1030 Wien

Elektronisch eingebracht am 06.04.2023
Mag. Nikolaus Vasak

Klagevertreter (R134352)

Zeichen: SBH/ALMA-2

15 Anhänge

Klage (CG)

sonstiger Streitgegenstand - allgem.Streitsache

Klagende Partei Südbahnhotel Kultur GmbH
Südbahnstraße 27, 2680 Semmering

Einbringer

Klagevertreter Mag. Nikolaus **Vasak**
Ditscheinergasse 3/10, 1030 Wien, Rechtsanwalt & Mediator
Telefon 01 713 42 70
Fax 01 713 42 70 42
Teilnehmercode R134352
Zeichen SBH/ALMA-2
Einziehungskonto IBAN: AT59 5300 0035 5501 4928, BIC: HYPNATWW
Einzahlungskonto IBAN: AT93 5300 0035 5501 4316, BIC: HYPNATWW

ist Vertreter von
Klagende Partei Südbahnhotel Kultur GmbH

Beklagte Partei ALMA Theaterproduktion GmbH
Schulhof 4, 1010 Wien
FirmenbuchNr 293957s

wegen EUR 30.000,00 (Fallcode: 99A)
Gebührenindikator Gebührenpflicht der 1. Partei
Nebenforderung 0,00 EUR
Kapitalforderung 0,00 EUR

(Weiteres) Vorbringen

Klage Landesgericht

Klage mit Antrag auf einstweilige Verfügung samt Beilagen im Anhang als PDF.

Kostenverzeichnis:		
Klage TP3A	EUR	697,60
100 % ES	EUR	697,60
25 % VG	EUR	348,80
ERV-Kosten	EUR	4,10
20 % USt	EUR	349,62
Pauschalgebühr	EUR	792,00
S u m m e	EUR	2.889,72

SBH/ALMA-2/3ASZKL/V/21/5SGTS1T/792,00

52697 338 7/40

15 Anhänge

Nr	Anhangsart	Datum	ON/Beilage	Zeichen (Einbr.)
1	Klage	06.04.2023		
	Bezeichnung: Handelsgericht Wien Justizzentrum Wien Mitte			
2	Beilage	05.12.2022	A	
	Bezeichnung: Vereinbarung vom 05.12.2022			
3	Beilage	05.12.2022	B	
	Bezeichnung: Beilagen (Pläne) zur Vereinbarung vom 05.12.2022			
4	Beilage	20.02.2023	C	
	Bezeichnung: Gerichtlicher Vergleich vom 20.02.2023			
5	Beilage	06.04.2023	D	
	Bezeichnung: Schreiben des KV vom 06.04.2023			
6	Beilage	01.04.2023	E	
	Bezeichnung: Schlüsselübergabeprotokoll vom 01.04.2023			
7	Beilage	31.03.2023	F	
	Bezeichnung: Exekutionsbewilligung zu 63 E 2006/23g BG Innere Stadt Wien			
8	Beilage	03.04.2023	G	
	Bezeichnung: Schreiben des KV vom 03.04.2023			
9	Beilage	03.04.2023	H	
	Bezeichnung: Schreiben des KV vom 03.04.2023			
10	Beilage	06.04.2023	I	
	Bezeichnung: Fotokonvolut (Türen)			
11	Beilage	06.04.2023	J	
	Bezeichnung: Fotokonvolut (Boden)			
12	Beilage	05.04.2023	K	
	Bezeichnung: SMS Nachricht Hahnl vom 05.04.2023			
13	Beilage	06.04.2023	L	
	Bezeichnung: Screenshot vom 06.04.2023 (Verkauf Karten ALMA)			
14	Beilage	06.04.2023	M	
	Bezeichnung: Screenshot vom 06.04.2023 (.die letzten Tage der Menschheit.)			
15	Beilage	06.04.2023	N	
	Bezeichnung: Fotokonvolut (Türschloss)			

JUSTIZ **HANDELSGERICHT WIEN**

34 Cg 11/23h - 6
(Bitte in allen Eingaben anführen)

Marxergasse 1a
1030 Wien

Tel.: +43 1 51528 305450

Personenbezogene Ausdrücke in diesem Schreiben umfassen jedes Geschlecht gleichermaßen.

Alma Theaterproduktion GmbH, zHdn Gabler Ortner
Rechtsanwälte GmbH
Dr. Karl Lueger-Platz 5
1010 Wien

RECHTSSACHE:

Klagende Partei
Südbahnhotel Kultur GmbH
Südbahnstraße 27
2680 Semmering

vertreten durch
Mag. Nikolaus Vasak
Ditscheinergasse 3/10
1030 Wien
Rechtsanwalt & Mediator
Tel.: 01 713 42 70, Fax: 01 713 42 70 42
(Zeichen: SBH/ALMA-2)

Beklagte Partei
ALMA Theaterproduktion GmbH
Schulhof 4
1010 Wien
Firmenbuchnummer 293957s

Wegen:
EUR 30.000,00

Handelsgericht Wien, Abteilung 34
Wien, 17. April 2023
Mag. Sonja Michlmayr, Richterin

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG

17 Beilage(n):

Nr	Bezeichnung	Datum	ON/Beilage	Zeichen (Einbr.)
1	Klage - Klage samt Antrag auf EV	06.04.2023	ON 1	

Nr	Bezeichnung	Datum	ON/Beilage	Zeichen (Einbr.)
2	Beilage - Vereinbarung vom 05.12.2022	05.12.2022	./ A	
3	Beilage - Beilagen (Pläne) zur Vereinbarung vom 05.12.2022	05.12.2022	./ B	
4	Beilage - Gerichtlicher Vergleich vom 20.02.2023	20.02.2023	./ C	
5	Beilage - Schreiben des KV vom 06.04.2023	06.04.2023	./ D	
6	Beilage - Schlüsselübergabeprotokoll vom 01.04.2023	01.04.2023	./ E	
7	Beilage - Exekutionsbewilligung zu 63 E 2006/23g BG Innere Stadt Wien	31.03.2023	./ F	
8	Beilage - Schreiben des KV vom 03.04.2023	03.04.2023	./ G	
9	Beilage - Schreiben des KV vom 03.04.2023	03.04.2023	./ H	
10	Beilage - Fotokonvolut (Türen)	06.04.2023	./ I	
11	Beilage - Fotokonvolut (Boden)	06.04.2023	./ J	
12	Beilage - SMS Nachricht Hahnl vom 05.04.2023	05.04.2023	./ K	
13	Beilage - Screenshot vom 06.04.2023 (Verkauf Karten ALMA)	06.04.2023	./ L	
14	Beilage - Screenshot vom 06.04.2023 (.die letzten Tage der Menschheit.)	06.04.2023	./ M	
15	Beilage - Fotokonvolut (Türschloss)	06.04.2023	./ N	
16	EF143	07.04.2023	ON 2	
17	ZPForm_25_Inland	07.04.2023	ON 2	

Beilage ./A

VEREINBARUNG

zwischen

Alma Theaterproduktion GmbH (FN 29395)
Schulhof 4, 1010 Wien
vertreten durch den Geschäftsführer Paulus Manker
im Folgenden „Produzent"

und

Südbahnhotel Kultur GmbH (FN 573591t)
Südbahnstraße 27, 2680 Semmering
vertreten durch die Geschäftsführer Ingrid Skovhus und Stefan Wollmann
im Folgenden „Südbahnhotel"

1. GEGENSTAND DER VEREINBARUNG

Gegenstand der Vereinbarung ist die Aufführung der Theaterproduktion ALMA in der Inszenierung von Paulus Manker im Südbahnhotel am Semmering im Sommer 2023.

ALMA ist ein Polydrama, bei dem die Szenen des Stückes simultan in den Räumen und Stockwerken eines Gebäudes stattfinden. Der Zuschauer wählt zwischen den Orten und Darstellern und stellt sich einen Abend lang sein ganz persönliches Theaterstück zusammen. In der Pause bekommt er zusätzlich ein komplettes Dinner serviert.

SBH Immobilienbesitz GmbH (FN 566256f), Am Heumarkt 3, 1030 Wien, ist grundbücherliche Eigentümerin der Liegenschaft mit der Einlagezahl 629, KG 23124 mit dem darauf befindlichen Südbahnhotel. Die „Südbahnhotel Kultur GmbH" hat mit der SBH Betriebs GmbH einen Mietvertrag über die Nutzung dieser Liegenschaft und des darauf befindlichen Südbahnhotels geschlossen und garantiert dem Produzenten, dass sie berechtigt ist, mit ihm einen Vertrag über die Nutzung dieser Liegenschaft und des darauf befindlichen Südbahnhotels zu schließen.

2. ZEITPLAN

Zeitplan für „ALMA" 2023

	Beginn	Ende	Aufbau Proben	Vorstellungen
Aufbau	1. April	14. Mai	44	
Puffer Aufbau	15. Mai	25. Mai	11	
Proben	26. Mai	20. Juni	25	
Preview	voraussichtlich	21. Juni	1	
PREMIERE ALMA	vorauss. 23. Juni			1
Aufführungen ALMA	vorauss. 24. Juni	13. August		vorauss. 30
Abbau	bis spätestens 45 Tage nach der letzten Vorstellung		45	
			126	**31**

DER PRODUZENT erhält die Option, die Folgeproduktion „Die letzten Tage der Menschheit" im Juli, August und September 2023 im Südbahnhotel zu proben und aufzuführen.

Sw · 15

Zeitplan für „DIE LETZTEN TAGE DER MENSCHHEIT" 2023

	Beginn	Ende	Proben	Vorstellungen
Proben LTdM	10. Juli		34	
GP LTdM	voraus. 6. Sept.		1	
PREMIERE LTdM	voraus. 8. Sept.			1
Aufführungen LTdM	voraus. 9. Sept.	30. September		9
Abbau	bis spätestens 45 Tage nach der letzten Vorstellung			10

Die Option für die Aufführung von „LTdM" gilt bis 31. Mai 2023, bis zu diesem Zeitpunkt sind die genauen Termine und Mietkonditionen zwischen den Vertragspartnern schriftlich zu vereinbaren.

Der Produzent hält folgende Termine für Vermietungen an Dritte (z.B. Hochzeiten) bis zum 1. April 2023 frei und ermöglicht die Durchführung: 5.–7. Mai; 12.–14. Mai; 19.–21. Mai; 18.–19. August 2023. Für solche Veranstaltungen werden entweder der Festsaal, der grüne Salon und die untere Terrasse oder der Waldhofsaal und die Terrasse im 1. Stock (Waldhofterrasse) genutzt werden.

Der Produzent hält folgende Termine für Konzerte der Internationalen Sommerakademie der MDW frei: Matinee am 20. August 2023 und voraussichtlich 21./22. August 2023. Die genauen Termine müssen dem Produzenten bis spätestens 1. April 2023 verbindlich bekannt gegeben werden.

Südbahnhotel Kultur verpflichtet sich für die o.g. Termine und Veranstaltungen auf eigene Kosten ausreichend Mitarbeiter zur Verfügung zu stellen, um die Ausstattung, die Requisiten und Produktionsmittel des Produzenten während der Veranstaltungen zu sichern und zu bewachen und haftet dem Produzenten gegenüber für Diebstahl oder Beschädigung während solcher Veranstaltungen.

3. GENUTZTE RÄUME/FLÄCHEN

Südbahnhotel Kultur hat das exklusive Recht, das Südbahnhotel Semmering für kulturelle Zwecke zu nutzen und das Südbahnhotel inkl. des Inventars und der technischen Ausstattung lt. Inventarliste an Kulturinstitutionen zu vermieten exkl. Catering-Küche im EG.

Südbahnhotel Kultur räumt dem Produzenten das Recht ein, die Produktion „Alma" im vereinbarten Zeitraum gemäß Raumplänen räumlich uneingeschränkt und in notwendigem Umfang des Polydramas durch- und aufzuführen. Die Raumaufteilung der Nutzung durch den Produzenten erfolgt nach beiliegenden Raumplänen. Der Produzent hat dafür zu sorgen, dass alle nicht für das Publikum vorgesehenen Räumlichkeiten während der Vorstellungen durch Sicherheitsvorkehrungen, etwa durch Absperrungen oder Schlösser gegen unbefugtes Betreten gesichert sind.

Folgende Grundrisspläne des Südbahnhotels sind integraler Bestandteil dieser Vereinbarung: EG, Bel Etage, 1. Stock (Waldhofsaal), 2. Stock, UG -1, UG -2, UG -3

GELB markierte Räume sind für das Publikum zugängliche Spielräume, BLAU markierte Räume sind Verbindungswege, Treppenhäuser und Toiletten, ROSA markierte Räume sind für das Publikum nicht zugängliche Produktionsräume wie Tonleitstand, Garderoben, Büro, Kabelschächte sowie Wohn- und Aufenthaltsräume, Duschen und Toiletten für MitarbeiterInnen des Produzenten. Der Produzent ist berechtigt, die in den Plänen markierten Räume uneingeschränkt für die Theaterproduktion „Alma" zu nutzen und entsprechend mit Dekorationen wie Möbel, Teppiche, Lampen, Bilder und Requisiten sowie mit Scheinwerfern und Lautsprechern auszustatten.

Für die Begehbarkeit des Südbahnhotels stellt Südbahnhotel Kultur GmbH dem Produzenten ab 1. April 2023 drei Schlüssel für den Eingang Rezeption, die bei Übernahme namentlich zu bestätigen sind sowie alle notwendigen weiteren Schlüssel, die beim Hausarbeiter Günther Krausner zu beheben sind. Es ist dem Produzenten gestattet, Kopien dieser Schlüssel gegen Kostenersatz bei der Südbahnhotel Kultur anzufordern und an Mitarbeiter gegen Bestätigung auszugeben.

Südbahnhotel Kultur sorgt dafür, dass die Versorgung des Südbahnhotels mit Strom, Wasser, Licht, Heizung, Müllabfuhr und Schneeräumung sichergestellt wird. Der Produzent garantiert, diese Ressourcen sparsam und nur im unbedingt erforderlichen Ausmaß in Anspruch zu nehmen.

Die Räume werden dem Produzenten zu Aufbaubeginn der Dekorationen, spätestens jedoch am Montag, 10. April 2023 um 11:00, in leergeräumtem Zustand übergeben (vgl. Pläne). Der Produzent ist allein zuständig für Auf- und Abbau aller für die Produktion nötigen Ein- und Umbauten und übergibt nach dem Abbau die Räume in dem am 10. April 2023 übernommenen Zustand an Südbahnhotel Kultur zurück, spätestens zum 31. Oktober bzw. 31. November 2023 inkl. des übernommenen Inventars und der technischen Ausstattung lt. Inventarliste.

Die in den Grundrissplänen GELB, ROSA und BLAU markierten Räume sind von Südbahnhotel Kultur komplett zu räumen und dem Produzenten spätestens am Montag, 10. April 2023, 11:00 leer zur Nutzung zu übergeben. Sollten die Räume nicht geräumt sein, so ist der Produzent berechtigt, selbst diese Flächen zu räumen und die Kosten hierfür Südbahnhotel Kultur in Rechnung zu stellen. Es ist mit dem Produzenten zu koordinieren, wo die aus den Räumen entfernten Möbel und Objekte gelagert werden können, ohne mit den Aktivitäten des Produzenten zu kollidieren. Die Räumung der Räume erfolgt mit Ausnahme jener Möbel und Objekte, die der Produzent als Dekoration für seine Aufführung oder für die Möblierung der Produktionsräume verwenden möchte. Dazu gehören kleine Tische, Nachtkästchen, Schränke, Büromöbel, alte Kühlschränke, Polstermöbel und Stühle. Über diese ausgeliehenen Möbel ist vom Produzenten, gemeinsam mit einem Vertreter von Südbahnhotel (z.B. dem Hausarbeiter Günther Krausner) bis spätestens 31. März 2023 eine genaue Inventarliste zu erstellen, sowohl schriftlich als auch photographisch.

Erforderliche Vorbereitungen und Verantwortlichkeiten:

1. Räumung der im Plan farbig markierten Räume durch Südbahnhotel Kultur GmbH:
   a. Küche (weiße Möbel können bleiben)
   b. Gang vor der Spielküche (hinter dem Festsaal)
   c. Zwischengang hinter dem Tonleitstand (Fürstenzimmer)
   d. Kleiner Gang zwischen Foyer und Rezeption
   e. ehemalige Dienstbotenzimmer hinter dem Waldhofsaal (Möbel können bleiben, die genaue Festlegung erfolgt bei einer gemeinsamen Begehung).
   f. Büro im Erdgeschoss (entweder ehemlg. Büro von Südbahnhotel oder Lager Steax))
2. Der Produzent verlegt in der Bürgerstube sowie in den Künstlergarderoben in der Bel Etage (siehe Plan) einen provisorischen Boden auf eigene Kosten.
3. Südbahnhotel deckt das Schwimmbecken bis spätestens Aufbaubeginn der Dekoration am 11. April 2023 mit Dokaplatten ab. Sollte die Abdeckung zu diesem Zeitpunkt nicht vollzogen sein, so ist der Produzent berechtigt, selbst mit dem vorhandenen Material die Abdeckung vorzunehmen und dies Südbahnhotel Kultur in Rechnung zu stellen. Der Produzent beauftragt auf seine Kosten ein statisches Gutachten zur Tragfähigkeit der Abdeckung.
4. Der Produzent sorgt auf eigene Kosten für die Herstellung von entfernbaren Metall- oder Holzstufen vom Ausgang aus dem Verbindungsgang hinter dem Tonleitstand auf die untere Terrasse. Südbahnhotel verlegt die dortige Regenrinne über die Türe.
5. Für die Nutzung der Küche an Vorstellungstagen für die Zubereitung des Essens und für die Reinigung des Geschirrs am Tag nach einer Vorstellungsserie ist mit dem Betreiber Steax Restaurant und Bar GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Milosh Miloshev, schriftlich einen Vertrag über die gemeinsame Nutzung der Küche abzuschliessen, wobei vom Produzenten der laufende Betrieb des Cafés zu ermöglichen ist.

   Im Falle einer Einigung mit Steax ist es dem Produzenten gestattet, seine Küchengeräte überall an die Strom- und Wasserversorgung des Hauses anzuschließen. Der Produzent garantiert, diese Ressourcen sparsam und nur im unbedingt erforderlichen Ausmaß in Anspruch zu nehmen.
6. An Vorstellungstagen ist der Café-Betrieb im Bereich der American Bar und der unteren Terrasse nur von 7 bis 16 Uhr möglich.

SW. I.S

7. Südbahnhotel Kultur garantiert, dass sich an Vorstellungstagen ab 16:00 keine betriebsfremden Personen mehr im Südbahnhotel aufhalten, da ab 16:00 im ganzen Gebäude die Vorbereitungsarbeiten für die Abendvorstellung stattfinden.
8. Der Produzent und Südbahnhotel Kultur erarbeiten gemeinsam ein Konzept für die Anlieferung, Aufstellung, Entladung, Zwischenlagerung und Beladung von 12 Containern 40' ab 15.12.2022, bis längstens 45 Tage nach der letzten Vorstellung. Die Kosten hierfür übernimmt der Produzent. In der Zeit des Aufbaus von 1. April 2023 bis zu Probenbeginn und für die Zeit des Abbaus ist es dem Produzenten gestattet, die Container in unmittelbarer Nähe des Südbahnhotels aufzustellen, sofern der Grund im Eigentum der SBH Immobilienbesitz GmbH ist. Standort der Container wird auf beiden Seiten der Zufahrtsstraße zum Südbahnhotel sein.
9. Es ist dem Produzenten ausdrücklich gestattet, im Festsaal u.a. Teppiche auszulegen, eine Geburtstagstafel mit Stühlen, einen Thron auf einem Podest und Zierpflanzen sowie zwei Bühnenpraktikabeln für Verfolger-Scheinwerfer aufzustellen sowie Lautsprecher aufzustellen oder aufzuhängen. Sollte Südbahnhotel Kultur an vorstellungsfreien Tagen den Festsaal anderweitig nutzen wollen, so ist sie berechtigt, die dafür notwendigen Ausräumungen durch geschultes Personal, auf eigene Kosten und auf eigenes Risiko vornehmen zu lassen und die Dekorationen des Produzenten in Nebenräume zu verbringen. Südbahnhotel Kultur garantiert, dass in einem solchen Fall der Rückbau der Dekorationen des Produzenten bis 14:00 am nächsten Vorstellungstag der Aufführung von „Alma" abgeschlossen ist. Sollte der Rückbau zu diesem Zeitpunkt nicht abgeschlossen sein, so ist der Produzent berechtigt, selbst den Rückbau vorzunehmen und die Kosten hierfür Südbahnhotel Kultur in Rechnung zu stellen. Diese Erlaubnis zur Nebennutzung und die damit verbundene Verpflichtung zum rechtzeitigen Rückbau der Dekoration gilt analog auch für den Waldhofsaal im ersten Stock.
10. Dem Produzenten ist es gestattet, die vorhandenen Scheinwerfer im Festsaal zu nutzen, umzurichten und über das hauseigene Dimmerpult zu steuern sowie zusätzliche Scheinwerfer aufzuhängen und diese ebenfalls über das bestehende Dimmerpult zu steuern.
11. Das kleine Dimmerpult für das Festsaallicht wird auf Kosten des Produzenten in Absprache mit dem Hauselektriker vom Festsaal in den Tonleitstand verlegt und anschließend wieder rückgebaut.
12. Dem Produzenten ist gestattet, die in den Grundrissplänen rosa gekennzeichneten Wohnräume in den Untergeschossen für die Vertragsdauer als Unterkünfte für die SchauspielerInnen und MitarbeiterInnen der Produktion zu nutzen und auch die dortigen Duschen, WCs und Waschräume inkl. der vorhandenen Waschmaschinen zu nutzen.
13. Südbahnhotel Kultur garantiert, dass an Vorstellungstagen ab 19:00 (Publikumseinlass) bis 2:00 durch sie oder in ihrem Auftrag keine Arbeiten in oder am Mietobjekt stattfinden.

4. EXKLUSIVITÄT

Die Nutzung der in Pkt. 3 genannten Räume erfolgt an Vorstellungstagen ab 16:00 exklusiv durch den Produzenten und diese exklusive Nutzung dauert bis 2 ½ Stunden nach Vorstellungsende.

Zu allen anderen Zeiten kann das gesamte Südbahnhotel (mit Ausnahme des Tonleitstands, des Büros des Produzenten, der Künstlergarderoben und der Wohn- und Aufenthaltsräume der MitarbeiterInnen des Produzenten sowie der Duschen) von Südbahnhotel Kultur und/oder SBH Betriebs GmbH genutzt werden, z.B. für Führungen, Konzerte, Hochzeiten etc. Termine solcher Veranstaltungen/Vermietungen sind dem Produzenten zumindest 2 Monate im Voraus bekanntzugeben.

Die Ausstattung, Requisiten und technischen Geräte des Produzenten werden bei solchen Veranstaltungen/Vermietungen an Dritte nicht verwendet und sie werden durch Südbahnhotel Kultur/ SBH Betriebs GmbH dauerhaft beaufsichtigt und vor Beschädigung oder Diebstahl durch Fremdnutzer und Besucher geschützt. Südbahnhotel haftet ausdrücklich für Diebstahl oder Beschädigung des Eigentums des Produzenten während solcher Veranstaltungen/Vermietungen von/an Fremdnutzer.

5. AUFGABEN DES VERANSTALTERS

Der Produzent hat auf eigene Kosten und eigenes Risiko für folgende Maßnahmen und Handlungen zu sorgen, alle erforderlichen Genehmigungen einzuholen und öffentlich-rechtliche Auflagen und gesetzliche Bestimmungen zu erfüllen:

a) Sammlung des anfallenden Mülls in den vorgesehenen Containern
b) Einhaltung hygienischer Vorschriften
c) Reinigung der Veranstaltungsbereiche, jedoch nicht nach Veranstaltungen oder Vermietungen durch Südbahn Kultur GmbH oder der SBH Betriebs GmbH, welche in einem solchen Fall für die Reinigung des Objekts verantwortlich sind und diese auch zusichern.
d) Sicherung der Zu- und Abfahrt an Vorstellungstagen ab 16:00
e) Brandschutzeinrichtungen (im Südbahnhotel vorhandene Brandschutzeinrichtungen und Feuerlöscher stehen dem Produzenten zur kostenlosen Nutzung zur Verfügung)
f) Genehmigung für offenes Feuer
g) Fluchtwege (die im Südbahnhotel vorhandenen Fluchtwegskennzeichnungen und die Anti-Panikbeleuchtung stehen dem Produzenten zur kostenlosen Nutzung zur Verfügung)
h) Einholung der erforderlichen Veranstaltungsgenehmigung

Der Produzent hat auf eigene Kosten und eigenes Risiko alle erforderlichen Genehmigungen einzuholen und in Abstimmung mit bereits existierenden Genehmigungen für Südbahn Kultur öffentlich-rechtliche Auflagen und gesetzliche Bestimmungen zu erfüllen.

Sollten im Zuge der Schaffung der Infrastruktur behördliche Auflagen erteilt werden, so wird der Produzent diesen auf eigenes Risiko und auf eigene Kosten nachkommen.

Dem Produzenten ist bekannt, dass das Südbahnhotel unter Denkmalschutz steht. Er wird sämtliche damit zusammenhängende Verpflichtungen erfüllen und mit seinen Veranstaltungen nicht gegen bestehende Auflagen verstoßen.

Der Produzent sorgt für die ordnungsgemäße Abschließung des Objektes nach den durchgeführten Arbeiten bzw. Vorstellungen, sowie für die Kontrolle, dass sich bei Verlassen des Gebäudes niemand Unbefugter in den Räumen befindet. Die Bewachung sämtlichen Materials (Dekorationen, Requisiten, Kostüme und Produktionsmittel wie etwa Scheinwerfer, Tonequipment etc.) obliegt allein dem Produzenten, Südbahnhotel Kultur haftet nicht für Diebstahl, Zerstörung oder dgl., außer während der Eigenveranstaltungen oder Vermietungen durch Südbahnhotel Kultur GmbH oder SBH Betriebs GmbH wie Führungen, Konzerte, Hochzeiten etc. sowie während des Betriebes des Café Südbahnhotel im Barbereich und auf der unteren Terrasse.

6. GARANTIE, SCHAD- UND KLAGLOSERKLÄRUNG

Sämtliche Zusagen und Verpflichtungen gem. dieser Vereinbarung gelten als vom Produzenten und von Südbahnhotel Kultur garantiert. Der Produzent hält Südbahnhotel Kultur für sämtliche Ansprüche Dritter schad- und klaglos, die ihre Ursache in den Aufführungen des Produzenten haben und/oder mit der Theaterproduktion «ALMA» im Südbahnhotel ursächlich zusammenhängen.

7. VERSICHERUNG

Der Produzent ist verpflichtet, sämtliche erforderliche Versicherungen abzuschließen, um alle jene Risken zu versichern, die nicht durch den bestehenden Versicherungsvertrag von Südbahnhotel Kultur oder von der SBH Immobilienbesitz GmbH bereits gedeckt sind. Die Vertragsparteien werden sich Kopien der bestehenden Versicherungsverträge und Nachweis über Bezahlung der Prämien zur Verfügung stellen.

Die Versicherungspflicht umfasst insbesondere eine Veranstalterhaftpflichtversicherung, Versicherung von Schäden am Objekt Südbahnhotel und Schäden am übernommenen Inventar durch

SW. 1.8

Besucher und Dritte im Zusammenhang mit der Produktion des Produzenten.

8. KARTENVERKAUF

Der Produzent ist für den Kartenverkauf verantwortlich. Der Ticketpreis für ALMA wird ausschließlich vom Produzenten festgelegt. Südbahnhotel Kultur erhält ein Kartenkontingent von je 10 Karten pro Vorstellung für den eigenen Verkauf, der zu denselben Preisen wie vom Produzenten auf seiner Website www.alma-mahler.com/deutsch/tickets/tickets.html angeboten, anzubieten ist und die den Kunden von Südbahnhotel Kultur zum Kauf angeboten werden können. Die Kartenverkäufe werden dem Produzenten von Südbahnhotel Kultur wöchentlich jeweils am Donnerstag bis 11:00 Uhr in einem nach Vorstellungstagen und Preiskategorien sortierten Verkaufsreport mitgeteilt und der bis zu diesem Zeitpunkt am Konto der Südbahnhotel Kultur aus Kartenverkäufen eingelangte Geldbetrag inkl. USt noch am selben Tag auf das Konto des Produzenten bei der Bank Austria, IBAN AT17 12000 51588018147 spesenfrei überwiesen. Bei Bedarf und Verfügbarkeit kann das Kartenkontingent der Südbahnhotel Kultur vom Produzenten erhöht bzw. auch gekürzt werden, sollte eine Vorstellung auf ausverkauft gesetzt werden.

Rückerstattung gekaufter Karten bei Absage von Vorstellungen durch den Produzenten

9. FINANZIERUNG UND GEWINNBETEILIGUNG

Das Entgelt für die Durchführung der Produktion durch den Produzenten wird wie folgt vereinbart:

Alle auf einem Sonder-Bankkonto der Südbahn Kultur GmbH einlangenden Einnahmen aus Kartenverkäufen, Subventionen oder Sponsoring bis zur Höhe von € 330.000,-/€ 344.000,-* inkl. 20% USt werden von der Südbahn Kultur GmbH prompt auf das Konto des Produzenten bei der Bank Austria, lautend auf Alma Theaterproduktion GmbH, IBAN AT17 12000 51588018147 weitergeleitet.

Darüber hinaus gehenden Einnahmen stehen den Vertragspartnern wie folgt zu: 2/3 der Südbahnhotel Kultur GmbH, ⅓ der Alma Theaterproduktion GmbH.

Der Produzent hat hierfür Südbahnhotel Kultur GmbH eine aktuelle Ein-/Ausgabenrechnung samt Kartenverkaufsliste vorzulegen. Südbahnhotel Kultur hat dem Produzenten die Einnahmen aus Sponsoring (Sponsorverträge) nachzuweisen.

* Für den Fall, dass die Arbeiten in 3.2. und 3.4. auf Kosten des Produzenten vorgenommen werden.

10. SPONSORING

Südbahnhotel Kultur hat das Recht, Sponsoren für ALMA zu akquirieren, wobei Sponsorbeträge zur Gänze dem Produktionsbudget zufließen und das Produktionsbudget entlasten. Der Produzent hat einem Sponsoring vor Abschluss eines Sponsoringvertrags schriftlich zuzustimmen.

Die Leistungen des Produzenten an die von Südbahnhotel akquirierten Sponsoren beinhalten:

a) Nennung des Sponsors in den Pressemappen und Presseaussendungen des Produzenten mit Hinweis auf das Engagement des Sponsors in geeigneter Form.
b) Aufdruck von Logo auf den Eintrittskarten
c) Platzierung von Logo und Schriftzug des Sponsors in ausgewählten Medien von Südbahnhotel Kultur im Zusammenhang mit ALMA (Printmedien wie Folder, Plakate usw., Website suedbahnhotel-kultur.at, an der Spielstätte auf Transparenten bzw. Fahnen)
d) Einbindung des Sponsors mit Unternehmenslogo auf der Einladungskarte von ALMA, die jedem Zuschauer beim Eintritt überreicht wird.
e) Abbildung des Logos mit Verlinkung auf der Startseite von www.alma-mahler.com
f) Dem Sponsor wird vom Produzenten das Recht eingeräumt, als offizieller Sponsor der Produktion ALMA zu werben, bzw. nach Absprache mit dem Produzenten auch Produktionsfotos für Werbeauftritte zu nutzen.

Leistungen des Produzenten an die Christian Zeller Group/Christian Zeller Privatstiftung:

Die Christian Zeller Privatstiftung bekommt vom Produzenten am 24. Juni 2023 eine exklusive

Sw. 1.8

52697 - 338 11/40

Vorstellung von ALMA mit einer Kapazität von 200 Besuchern kostenlos zur Verfügung gestellt. Für diese Vorstellung erhält jeder Gast auf Wunsch der Christian Zeller Privatstiftung eine persönliche Einladung mit dem Namen/Logo der Christian Zeller Privatstiftung. Der Name Christian Zeller wird in dieser Galavorstellung von Alma persönlich in der Eröffnungsansprache genannt. Zusätzlich erhält die Christian Zeller Privatstiftung 8 Freikarten für die Premiere von „Alma" und 10 Freikarten für Vorstellungen ihrer Wahl nach Verfügbarkeit, wobei dies dem Produzenten mindestens eine Woche vor den gewünschten Terminen per E-Mail bekannt zu geben ist.

11. ALLGEMEINES

a. Die Vereinbarung ist mit Unterzeichnung gültig und bis 31.12.2023 befristet.

b. Alle Rechte im Zusammenhang mit der Marke „Südbahnhotel Semmering" (inkl. Wort-Bild-Marke) liegen bei Südbahnhotel. Der Produzent ist berechtigt, die Marke kostenlos im Rahmen der Aufführungen und der dafür erforderlichen Kommunikation nach außen zu verwenden, solange das gegenständliche Vertragsverhältnis besteht.

c. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder nach Vertragsabschluss unwirksam oder undurchführbar werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame und durchführbare Regelung zu treffen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.

d. Änderungen und/oder Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind nicht gültig. Verständigungen in Zusammenhang mit diesem Vertrag haben schriftlich zu erfolgen und persönlich übergeben oder mit eingeschriebenem Brief an die u.a. Anschriften versendet zu werden. Die Verständigungen sind vorab informativ an die u.a. Email-Acressen zu versenden, was nur dann eine schriftliche Verständigung i.S. dieses Punktes darstellt, wenn der Zugang des Email durch ein Antwortmail bestätigt wird.

e. Dieser Vertrag unterliegt österreichischem Recht. Für allfällige Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag wird die ausschließliche Zuständigkeit des je nach dem Streitwert für Handelssachen zuständigen Gerichtes für Wien Innere Stadt vereinbart.

SÜDBAHNHOTEL

Südbahnhotel Kultur GmbH, zu Handen Ingrid Skovhus und Stefan Wollmann
Südbahnstraße 27, 2680 Semmering
E-Mail: skovhus@suedbahnhotel-kultur.at; wollmann@suedbahnhotel-kultur.at

PRODUZENT

Alma Theaterproduktion GmbH, zu Handen Herrn Paulus Manker, Schulhof 4, 1010 Wien;
von 1. April bis 14. August 2023: Südbahnhotel, Südbahnstraße 27, 2680 Semmering
E-Mail: production@alma-mahler.com

Wien, am 5. Dezember 2022

Südbahnhotel Kultur GmbH

Alma Theaterproduktion GmbH

Ingrid Skovhus / Stefan Wollmann

Paulus Manker

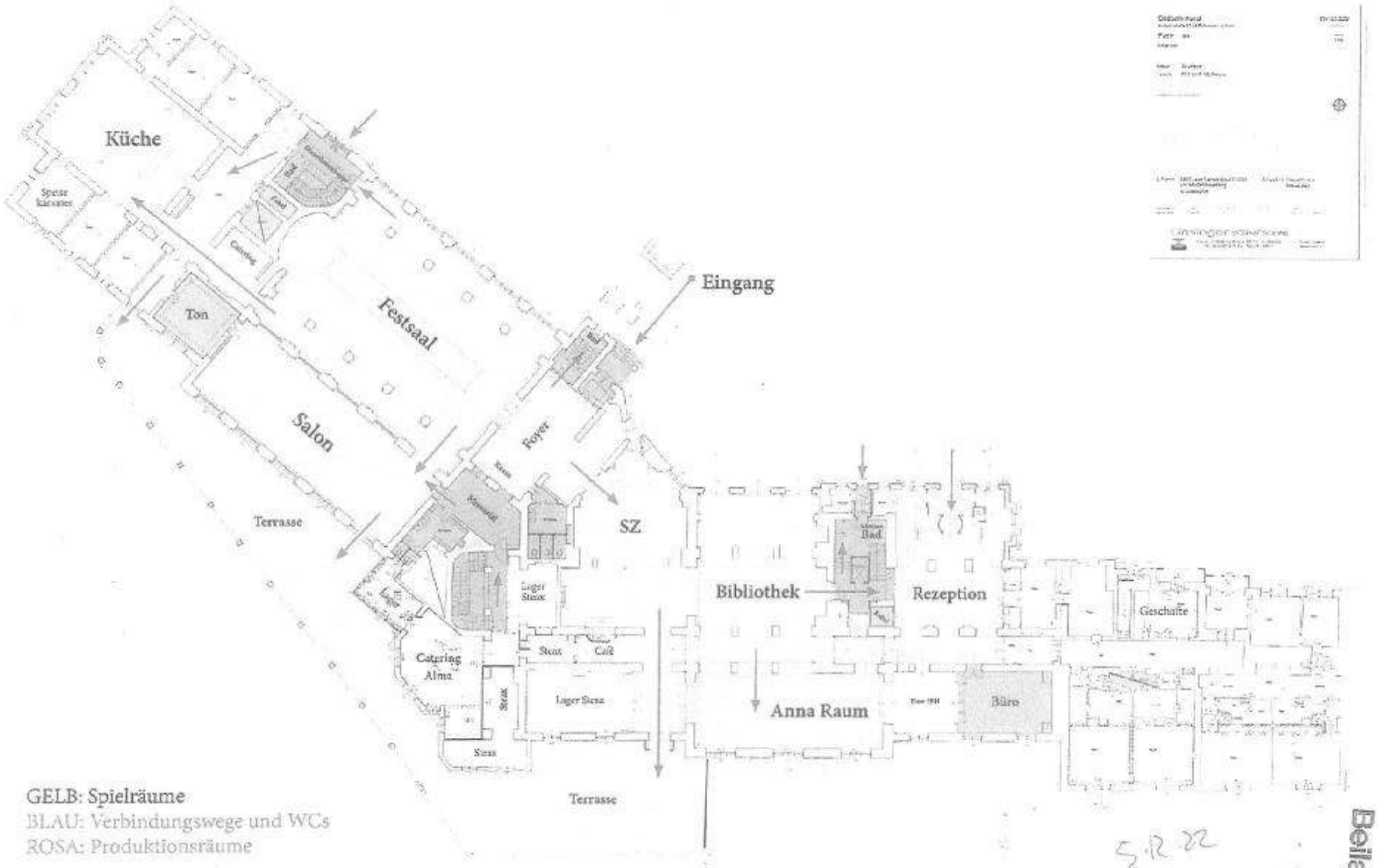

GELB: Spielräume
BLAU: Verbindungswege und WCs
ROSA: Produktionsräume

Beilage B

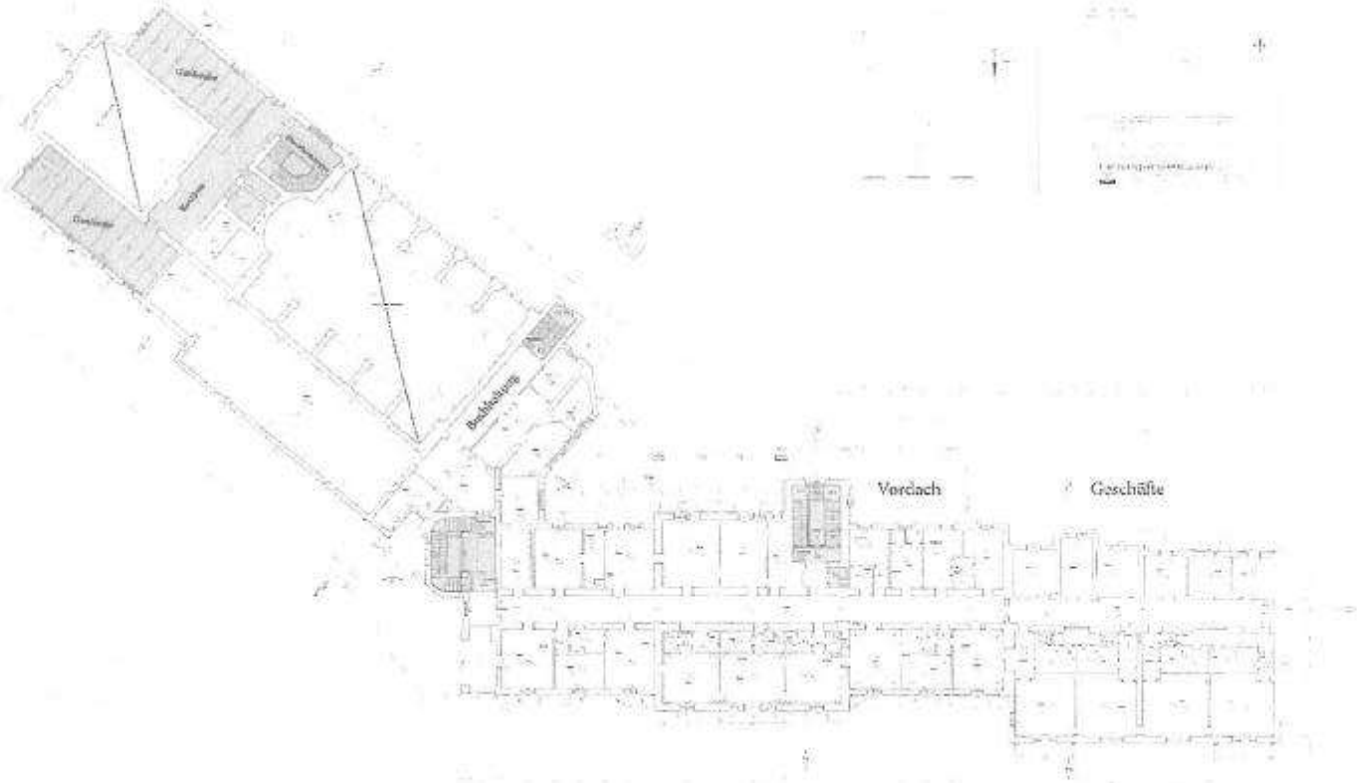

5.12.22

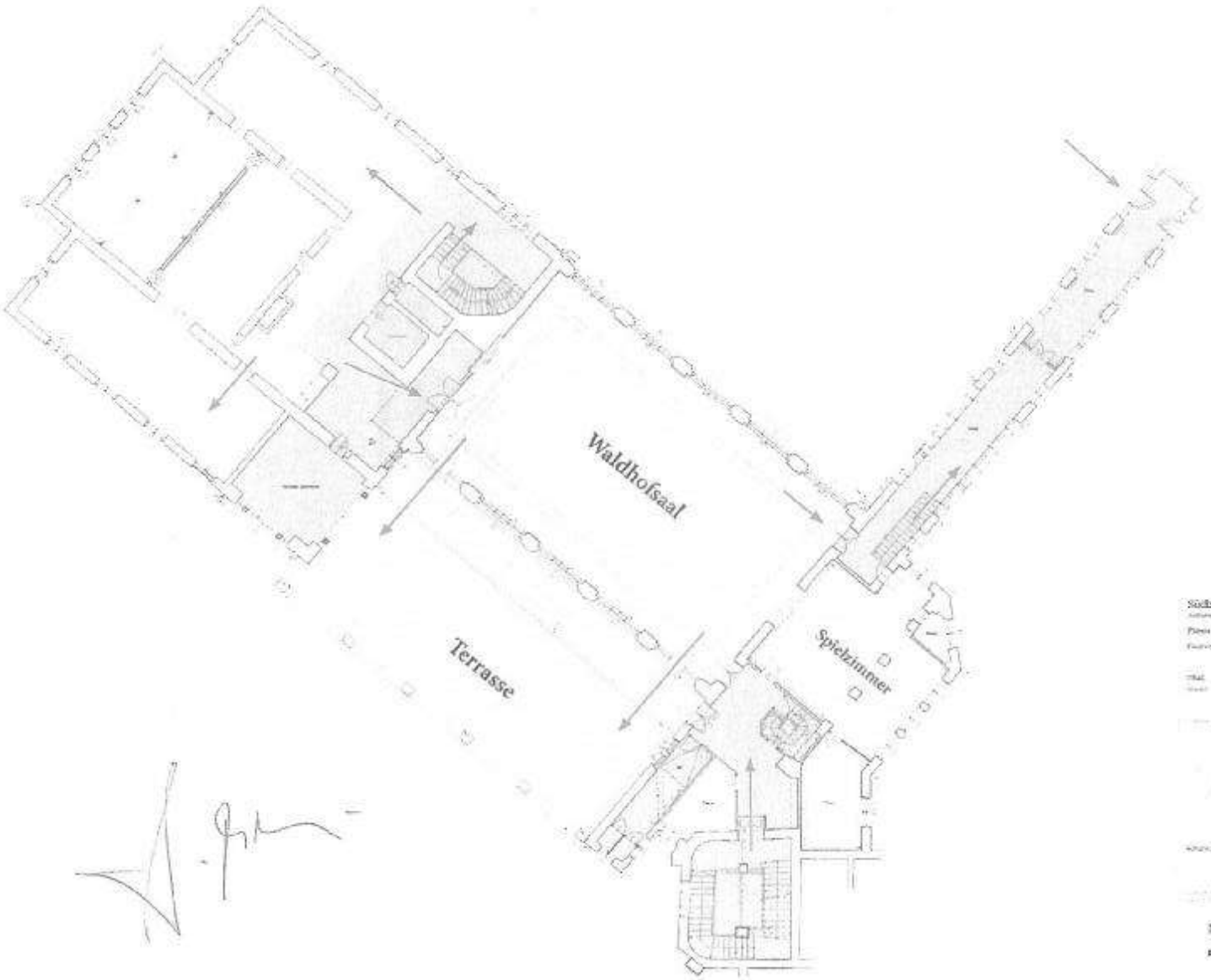

Südbahnhotel

Linsinger VERMESSUNG

52697 - 338 13/40

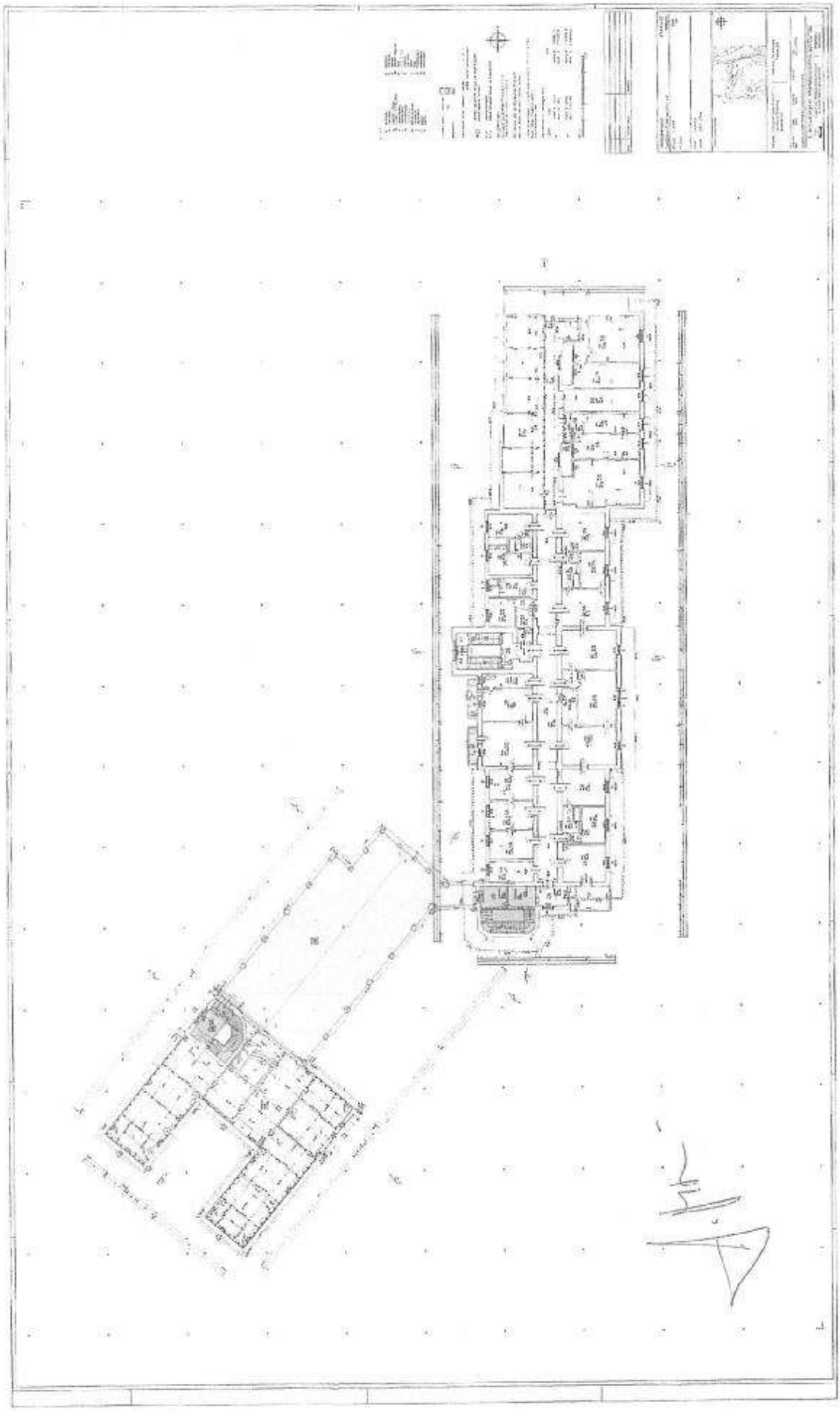

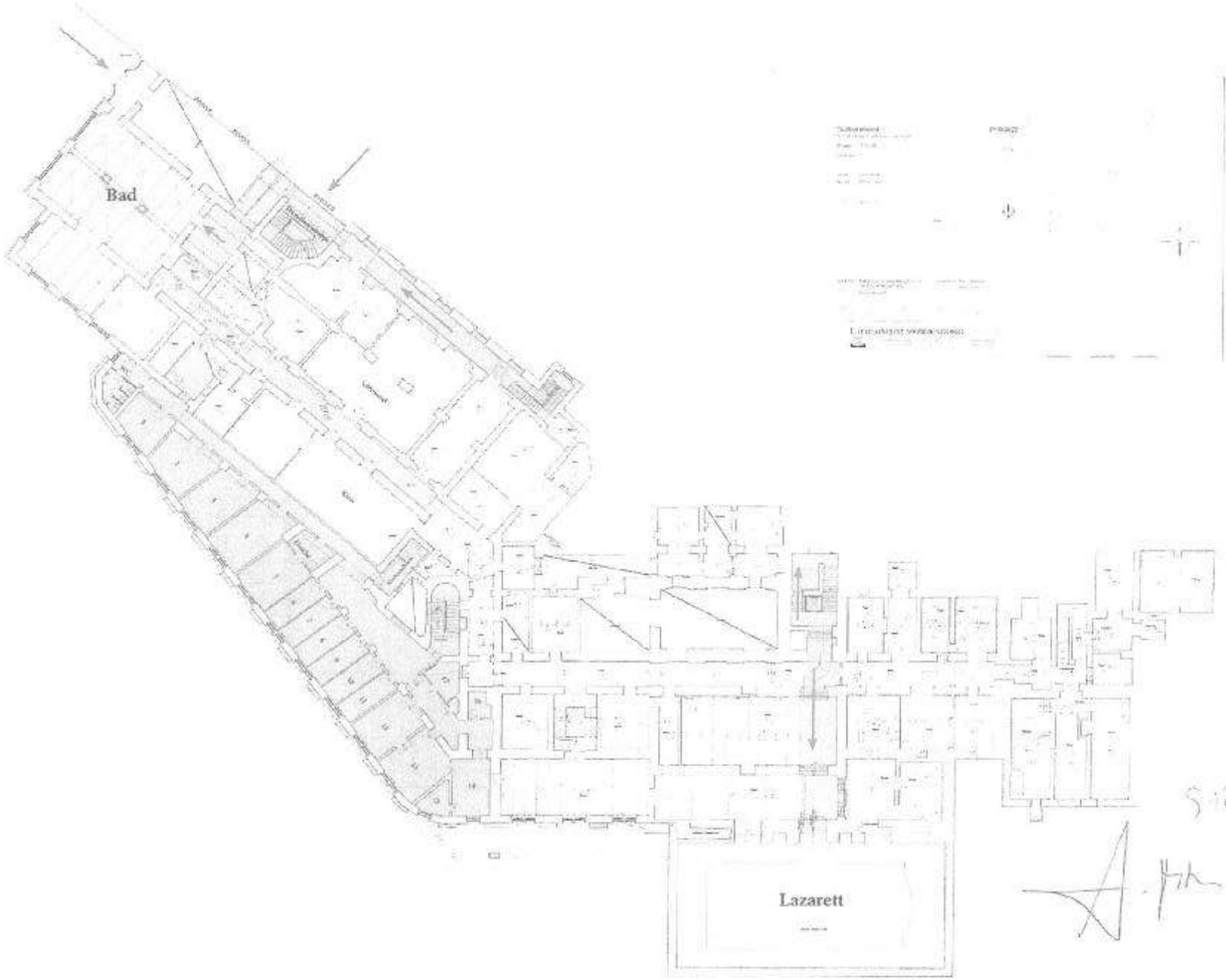
Bad
Lazarett

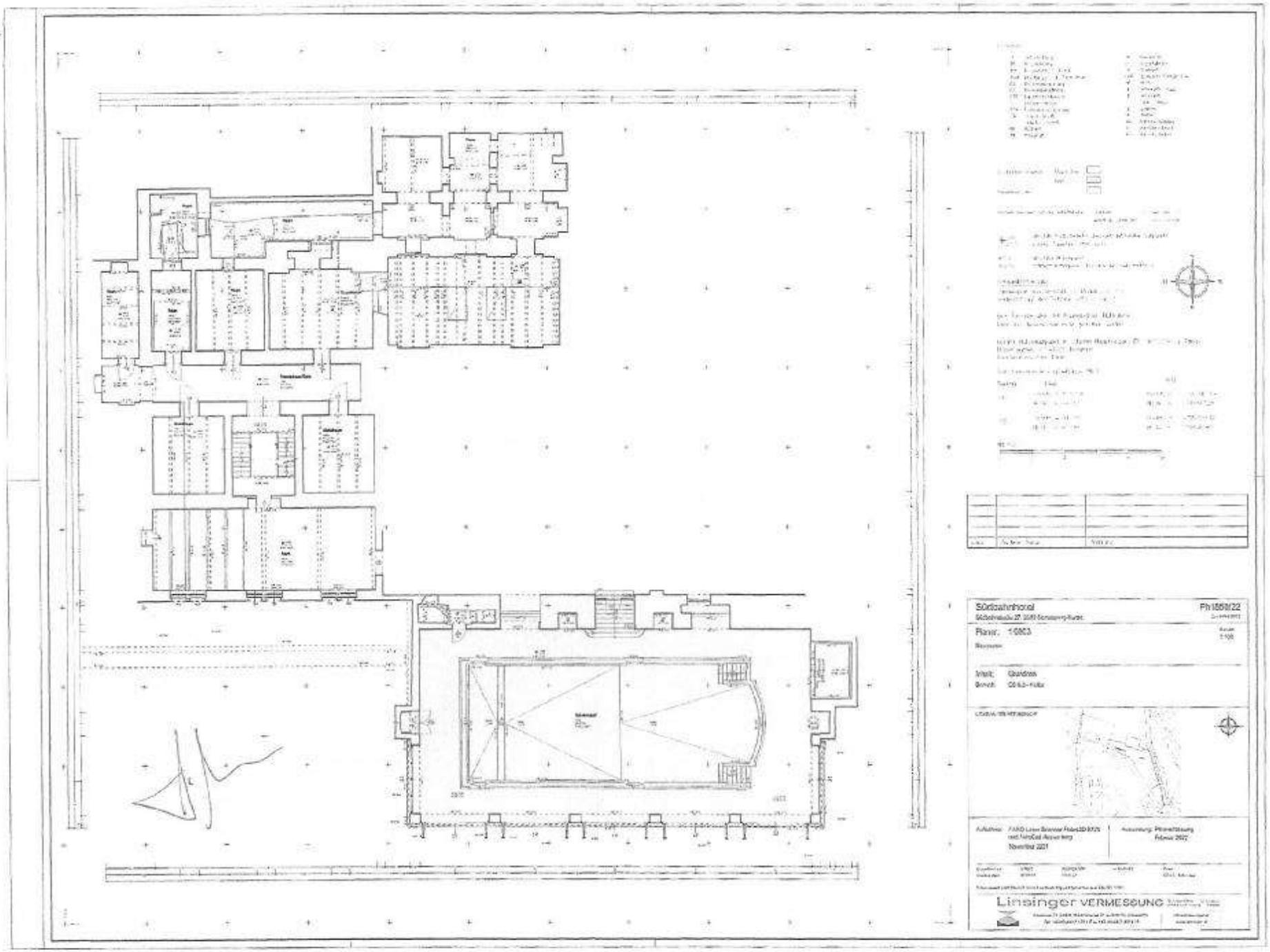
Südbahnhotel
Ph1850/22
Planer: 1:0803
Inhalt: Grundriss
Linsinger VERMESSUNG

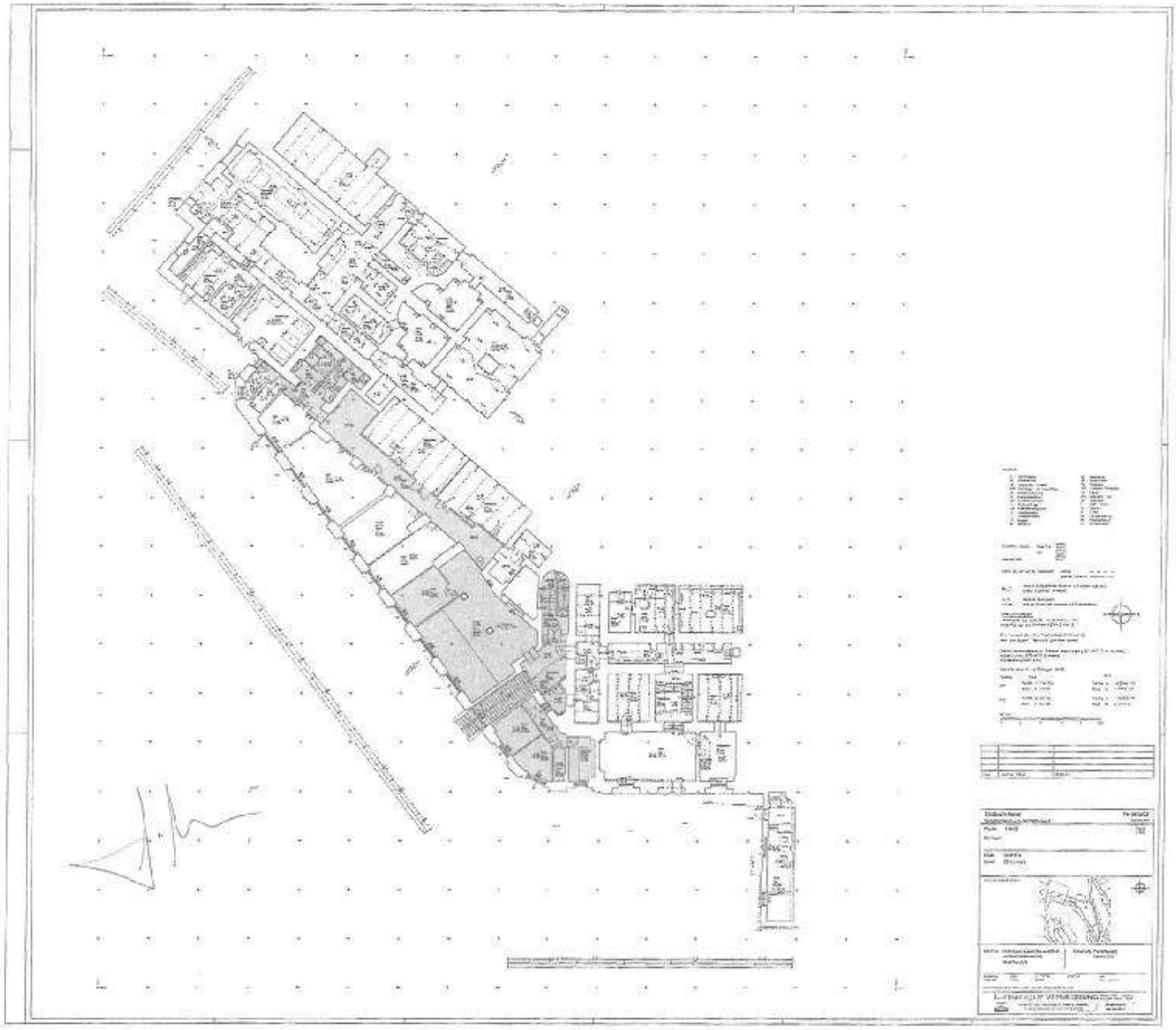

[Bereitgestellt: 27.02.2023 12:40]

Beilage ./C

JUSTIZ HANDELSGERICHT WIEN

55 Cg 8/23x - 11
(Bitte in allen Eingaben anführen)

Marxergasse 1a
1030 Wien

Tel.: +43 1 51528 305466

Personenbezogene Ausdrücke in diesem Schreiben umfassen jedes Geschlecht gleichermaßen.

Mag. Nikolaus VASAK
Ditscheinergasse 3/10
1030 Wien

RECHTSSACHE:

Klagende Partei
ALMA Theaterproduktion GmbH
Schulhof 4
1010 Wien

vertreten durch
Gabler Ortner Rechtsanwälte GmbH
Dr. Karl Lueger-Platz 5
1010 Wien
Tel.: 01 535 60 05, Fax: 01 535 40 45
(Zeichen: ALMAGe/Südbahn-Feststellu)

Beklagte Partei
Südbahnhotel Kultur GmbH
Südbahnstraße 27
2680 Semmering
Firmenbuchnummer 573591t

vertreten durch
Mag. Nikolaus VASAK
Rechtsanwalt
Ditscheinergasse 3/10
1030 Wien
Tel.: 713 42 70, Fax: 713 42 70-42

Wegen:
EUR 34.000,00

Diese Ausfertigung ist rechtswirksam.

Handelsgericht Wien, Abteilung 55
Wien, 24. Februar 2023
Mag. Andreas Pablik, Richter

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG

1 Beilage(n):

Nr	Bezeichnung	Datum	ON/Beilage	Zeichen (Einbr.)
1	Vergleich - Vgl. vom 20.2.2023	20.02.2023	ON 7.2	

[Bereitgestellt: 27.02.2023 12:40]

REPUBLIK ÖSTERREICH
HANDELSGERICHT WIEN

VERGLEICHSAUSFERTIGUNG

RECHTSSACHE:

Klagende Partei
ALMA Theaterproduktion GmbH
Schulhof 4
1010 Wien

vertreten durch
Gabler Ortner Rechtsanwälte GmbH
Dr. Karl Lueger-Platz 5
1010 Wien
Tel.: 01 535 60 05, Fax: 01 535 40 45
(Zeichen: ALMAGe/Südbahn-Feststellu)

Beklagte Partei
Südbahnhotel Kultur GmbH
Südbahnstraße 27
2680 Semmering
Firmenbuchnummer 573591t

vertreten durch
Mag. Nikolaus VASAK
Rechtsanwalt
Ditscheinergasse 3/10
1030 Wien
Tel.: 713 42 70, Fax: 713 42 70-42

Wegen:
EUR 34.000,00

Die Parteien haben am 20.2.2023 folgenden gerichtlichen

VERGLEICH

geschlossen:

Der erklärte Vertragsrücktritt von der Vereinbarung vom 5.12.2022 der Beklagten wird nicht aufrecht erhalten, die Vereinbarung ist wirksam mit folgenden Modifikationen:

1. Hinsichtlich der Finanzierung wird der Betrag des Vertragspunktes 9. statt mit EUR 344.000,-- inkl. 20 % USt mit nunmehr EUR 350.000,-- inkl. 20 % USt festgelegt, dem Betrag EUR 330.000,-- kommt keine Relevanz mehr zu, weil die Leistungen des Punktes 3.2 und 3.4 des Vertrags von Seiten der Klägerin vorgenommen wird.

2. Die Parteien vereinbaren, insbesondere zwecks Erlangung von Förderungen, nach außen gemeinsam als Veranstalter aufzutreten, die Antragstellung für Förderungen wird von der Beklagten vorgenommen. Allfällige notwendige Unterschriftsleistungen der Klägerin, die dafür notwendig sind, werden geleistet werden.

52697 - 338 17/40

3. Sofern die Beklagte eine Ganzjahresförderung erlangt, wird vereinbart, dass der Anteil für die Produktion ALMA an dieser vom Zeitpunkt der Schlüsselübergabe bis zum Zeitpunkt der Verpflichtung zur Schlüsselrückgabe festgesetzt wird (Berechnung nach Tagen auf das mit 365 Tagen angenommene Jahr).

4. Nach Maßgabe des Punktes 9. sind alle Einnahmen aus Kartenverkäufen, Sponsoring und Förderungen auf das Konto der Beklagten bei der Raiffeisenlandesbank Niederösterreich-Wien, IBAN AT18 3200 0002 1359 6960, weiterzuleiten. Für dieses Konto besteht eine Informationspflicht der Beklagten gegenüber der Klägerin.

5. Die Parteien vereinbaren wechselseitig eine Informationsverpflichtung des Vertragspartners über sämtliche Einnahmen betreffend das Stück ALMA; in Konkretisierung des Punktes 9. Abs. 4 verpflichtet sich die Klägerin, der Beklagten immer zum Monatsende eine Abrechnung der Einnahmen aus den Kartenverkäufen zu übermitteln.

6. Mag. Christian Zeller, Am Heumarkt 3, 1030 Wien, erklärt eine Ausfallsbürgschaft für die Zahlungsverbindlichkeiten der Beklagten aus der Vereinbarung vom 5.12.2022, wie heute modifiziert, ausschließlich für den Fall der Zahlungsunfähigkeit der Beklagten.

7. Beide Parteien tragen Sorge, wechselseitig den Ruf und den wirtschaftlichen Erfolg des Stückes und des jeweiligen Vertragspartners nicht zu beeinträchtigen. Beide Parteien verpflichten sich, binnen sieben Tagen in den Verfahren HG Wien 55 Cg 8/23x und 30 Cg 2/23f bei wechselseitiger Kostenaufhebung Ruhen des Verfahrens bekannt zu geben. Mit Abschluss und Rechtswirksamkeit dieses Vergleichs wird der gestellte Antrag auf Erlassung einer Einstweiligen Verfügung zurückgezogen. Die Beklagte verzichtet auf einen Kostenersatz des Provisorialverfahrens.

Handelsgericht Wien, Abteilung 55
Wien, 20. Februar 2023
Andreas Pablik

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG

vasak.law

Wir finden *rechtliche Lösungen* für Menschen.

Beilage ./D

Mag. Nikolaus Vasak
Mag. Matthias Sabletnig, LL.M.

Rechtsanwälte in Kooperation

ALMA Theaterproduktion GmbH
Schulhof 4
1010 Wien

Per E-Mail: production@alma-mahler.com

Wien, am 06.04.2023
Unser AZ: SBH/ALMA-2
VIAI

Südbahnhotel Kultur GmbH - ALMA Theaterproduktion GmbH

Sehr geehrte Damen und Herren!
Sehr geehrter Herr Manker!

In obiger Angelegenheit komme ich zurück auf die vorliegende Korrespondenz.

Namens meiner Mandantschaft teile ich mit, dass aufgrund der wiederholten Vertragsverletzungen Ihrerseits die Vereinbarung vom 05.12.2022 samt entsprechender Ergänzungen und Adaptierungen gemäß gerichtlichem Vergleich 20.02.2023 mit sofortiger Wirkung aufgelöst wird.

Ich habe Sie aufzufordern, umgehend die Räumlichkeiten im Südbahnhotel geräumt an meine Mandantschaft zu übergeben und die Schlüssel zurückzustellen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Mag. Nikolaus Vasak
(nicht unterzeichnet, da elektronisch versendet)

Mag. Nikolaus Vasak
Rechtsanwalt
Ditscheinergasse 3/10|1030 Wien

+43 (0) 1 713 42 70
vasak@vasak.law
www.vasak.law

Honorarkonto
BIC HYPNATWW
IBAN AT59 6300 0035 5501 4928

Fremdgeldkonto
BIC HYPNATWW
IBAN AT83 6300 0035 5501 4316

SÜDBAHNHOTEL KULTUR GmbH

SÜDBAHNHOTEL SEMMERING

Beilage ./A

Alma Theaterproduktion GmbH übernimmt mit heutigem Datum die Schlüssel für das Südbahnhotel Semmering wie folgt:

_____3____ Stk. Schlüssel Zentralschlösser (Eingang Reception) EEROD 05362

_____6____ Stk. Schlüssel Posttrakt

Die Schlüssel wurden am 1.4.2023 übernommen.

Datum 1. April 2023

Alma Theaterproduktion GmbH

Noch ausständige kleinere Ausräumarbeiten werden bis 11.04.2023 durch Südbahnhotel Kultur erledigt, die wesentlichen, in Pkt. 3 des Vertrags vom 05.12.2022, insb. die Punkte 1., 3., 4. (letzter Satz) und 12., sind ordnungsgemäß durchgeführt.

Über die Geltung der Hausordnung wurde Alma Theaterproduktion informiert.

Südbahnhotel Kultur GmbH
Südbahnstrasse 27
2680 Semmering / Austria
FN 573591t

Raiffeisen Landesbank NÖ-Wien
AT27 3200 0000 1359 6960
BIC RLNWATWW
UID ATU77982818

office@suedbahnhotel-kultur.at
www.suedbahnhotel-kultur.at

SÜDBAHNHOTEL KULTUR GmbH

SÜDBAHNHOTEL SEMMERING

Alma Theaterproduktion GmbH übernimmt mit heutigem Datum die Schlüssel für das Südbahnhotel Semmering wie folgt:

3 Stk. Schlüssel Zentralschlösser (Eingang Reception) EERöD 0562

6 Stk. Schlüssel Posttrakt 7.4.23

Mit der Übernahme der Schlüssel bestätigt Alma Theaterproduktion GmbH

1. Alle Vorbereitungen gem. Pkt. 3 des Vertrags vom 05.12.2022, insb. die Punkte 1., 3., 4. (letzter Satz) und 12., sind ordnungsgemäß durchgeführt, die in GELB, ROSA und BLAU markierten Flächen lt. Plan sind vereinbarungsgemäß geräumt.

1.4.2023

2. Das Mobiliar im Eigentum des Südbahnhotels, das im Bühnenbild von „Alma" eingesetzt wird, ist in einer Inventurliste erfasst und fotografisch dokumentiert und wird heute an Alma Theaterproduktion GmbH übergeben.

3. Das Südbahnhotel wird im heute übernommen Zustand spätestens 45 Tage nach der letzten Vorstellung, somit am 29.09.2023 an Südbahnhotel Kultur GmbH zurück übergeben, inkl. des Mobiliars und der Schlüssel.

4. Alma Theaterproduktion GmbH bestätigt die beiliegende Hausordnung zur Kenntnis genommen zu haben und sie einzuhalten.

5. Alma Theaterproduktion GmbH bestätigt, darüber informiert worden zu sein, dass eine Nichteinhaltung der wesentlichen Punkte des Vertrags vom 05.12.2022 dazu führt, dass Südbahnhotel Kultur GmbH das Nutzungsrecht für das Südbahnhotel verliert und der Eigentümer berechtigt ist, einen Austausch der Türschlösser vorzunehmen.

Datum _____

Alma Theaterproduktion GmbH _____

Südbahnhotel Kultur GmbH
Südbahnstrasse 27
2680 Semmering / Austria
FN 573591t

Raiffeisen Landesbank NÖ-Wien
AT27 3200 0000 1359 6960
BIC RLNWATWW
UID ATU77982818

office@suedbahnhotel-kultur.at
www.suedbahnhotel-kultur.at

[Bereitgestellt: 31.03.2023 07:37]

Beilage ./7

JUSTIZ **BEZIRKSGERICHT INNERE STADT WIEN**

63 E 2006/23g - 2
(Bitte in allen Eingaben anführen)

Marxergasse 1a
1030 Wien

Tel.: 01/51528 308970

Personenbezogene Ausdrücke in diesem Schreiben umfassen jedes Geschlecht gleichermaßen.

Mag. Nikolaus Vasak
Ditscheinergasse 3/10
1030 Wien

EXEKUTIONSSACHE:

Betreibende Partei
Südbahnhotel Kultur GmbH
Südbahnstraße 27
2680 Semmering

vertreten durch
Mag. Nikolaus Vasak
Ditscheinergasse 3/10
1030 Wien
Rechtsanwalt & Mediator
Tel.: 01 713 42 70, Fax: 01 713 42 70 42
(Zeichen: SBH/ALMA)

Verpflichtete Partei
ALMA Theaterproduktion GmbH
Schulhof 4
1010 Wien
Firmenbuchnummer 293957s

Wegen:
EUR 34.000,00 samt Anhang (Exekution zur Erwirkung von anderen unvertretbaren Handlungen)

Zu: SBH/ALMA

EXEKUTIONSBEWILLIGUNG

Das Gericht bewilligt den angeschlossenen Antrag vom 29.03.2023 .

Die Kosten des Antragstellers werden mit 1.160,00 EUR bestimmt.

angedrohte Geldstrafe, falls der Verpflichtung zur Rechnungslegung und Überweisung der Einnahmen nicht binnen 14 Tagen nachgekommen wird: **EUR 2.000,--**

Beisatz:
Die angedrohte Geldstrafe scheint ausreichend und geeignet, um die Verpflichtete zu titelkonformen Verhalten zu veranlassen.
Die Kostenentscheidung gründet auf § 74 EO.

Bezirksgericht Innere Stadt Wien, Abteilung 29
Wien, 30. März 2023
Mag. Doris Senoner-Greinert, Richterin

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG

1 Beilage(n):

Nr	Bezeichnung	Datum	ON/Beilage	Zeichen (Einbr.)
1	ERV-Deckblatt/Schriftsatz	29.03.2023		SBH/ALMA

[Bereitgestellt: 31.03.2023 07:37]

52697 - 338 21/40

An
BG Innere Stadt Wien
Marxergasse 1a
1030 Wien

Elektronisch eingebracht am 29.03.2023
Mag. Nikolaus Vasak
Betreibendenvertr. (R134352)
Zeichen: SBH/ALMA
2 Anhänge

Exekutionsantrag

Betreibende Partei Südbahnhotel Kultur GmbH
Südbahnstraße 27, 2680 Semmering

Einbringer

Betreibendenvertr. Mag. Nikolaus **Vasak**
Ditscheinergasse 3/10, 1030 Wien, Rechtsanwalt & Mediator
Telefon 01 713 42 70
Fax 01 713 42 70 42
Teilnehmercode R134352
Zeichen SBH/ALMA
Einziehungskonto IBAN: AT59 5300 0035 5501 4928, BIC: HYPNATWW
Einzahlungskonto IBAN: AT93 5300 0035 5501 4316, BIC: HYPNATWW

ist Vertreter von
Betreibende Partei Südbahnhotel Kultur GmbH

Verpflichtete Partei ALMA Theaterproduktion GmbH
Schulhof 4, 1010 Wien
FirmenbuchNr 293957s

wegen Exekution - Erwirkung unvertretbarer Handlungen (Fallcode: 52)
Gebührenindikator Gebührenpflicht der 1. Partei
Betriebener Anspruch 34.000,00 EUR

(Weiteres) Vorbringen

Exekutionsantrag

EXEKUTIONSANTRAG

A Exekutionsmittel
52 Sonstige Exekution zur Erwirkung von anderen unvertretbaren Handlungen (siehe Feld 06)

03 WEGEN
Betriebener Anspruch/Streitwert, Währung; ohne Nebenforderungen gem. § 54 Abs. 2 JN EUR 34.000,00

04 Gilt für Rechtsanwältin/Rechtsanwalt oder Notarin/Notar: Vollmacht wurde erteilt; einschließlich der Vollmacht, den hereinzubringenden Betrag entgegenzunehmen. Gemäß § 19a RAO wird die Bezahlung der Kosten zu Handen der Vertreterin/des Vertreters der betreibenden Partei/en begehrt.

05 Bankdaten: AT93 5300 0035 5501 4316, BIC: HYPNATWW

Als Exekutionsgericht hat das unter Feldgruppe 01 bezeichnete Gericht einzuschreiten.

06 EXEKUTIONSMITTEL - ANTRÄGE
Mit dem in Feldgruppe 07 angeführten Vergleich wurde die verpflichtete Partei schuldig erkannt, der betreibenden Partei jeweils zum Monatsende eine Abrechnung (gegliedert nach Datum der Vorstellung, Name des Käufers, Anzahl der Karten pro Vorstellung, Betrag) für Einnahmen im Zusammenhang mit Aufführungen der Theaterproduktion "ALMA" im Südbahnhotel im Sommer 2023) zu übermitteln und alle Einnahmen auf das Konto IBAN: AT18 3200 0002 1359 6960 zu überweisen.
Die verpflichtete Partei ist dieser Verpflichtung nicht nachgekommen, weshalb die betreibende Partei die Exekution nach § 354 EO beantragt.
Der verpflichteten Partei möge unter Androhung einer Geldstrafe eine Frist gesetzt werden, innerhalb derer sie ihrer Verpflichtung nachzukommen hat.

07 EXEKUTIONSTITEL - Hereinzubringende Forderung
Art des Titels: Vergleich
Behörde/Notarin/Notar: Handelsgericht Wien
Datum des Titels: 20.02.2023
Aktenzeichen: 55 Cg 8/23x
Vollstreckbarkeitsbestätigung vom: 24.02.2023

08 KOSTEN AUS FRÜHEREN EXEKUTIONSVERFAHREN (Angabe der Exekutionstitel)

09 KOSTEN DES EXEKUTIONSANTRAGES
Siehe Kostenverzeichnis unten

10 ERGÄNZENDE ANGABEN

11 WEITERES VORBRINGEN
Titel im Anhang beigefügt.

Kostenverzeichnis (sofern nicht der NKT anzuwenden ist)

Bemessungsgrundlage:		
für Kosten	EUR	34.000,00
Rückstand per heute		
Kostenverzeichnis:		
Antrag TP2	EUR	398,10
100 % ES	EUR	398,10
ERV-Kosten	EUR	4,10

20 % USt	EUR	160,06
Pauschalgebühr	EUR	200,00
S u m m e	EUR	1.160,36

2FE/V/21/5SGBEW/200,00
SBH/ALMA / 29.03.2023

2 Anhänge

Nr	Anhangsart	Datum	ON/Beilage	Zeichen (Einbr.)
1	Beilage	27.02.2023		
	Bezeichnung: Sonstige Erledigung, Note			
2	Beilage	27.02.2023	ON 7.2	
	Bezeichnung: Sonstige Erledigung, Vergleich, ON 7.2			

52697 - 338 23/40

Beilage ./6

vasak.law

Wir finden *rechtliche Lösungen* für Menschen.

Mag. Nikolaus Vasak
Mag. Matthias Sablatnig, LL.M.

Rechtsanwälte in Kooperation

ALMA Theaterproduktion GmbH
Schulhof 4
1010 Wien

Per E-Mail: production@alma-mahler.com
In Kopie an: kanzlei@gabler-ortner.com

Wien, am 03.04.2023
Unser AZ: SBH/ALMA
VFR

Südbahnhotel am Semmering

Sehr geehrte Damen und Herren!
Sehr geehrter Herr Manker!

Im Zusammenhang mit der Theaterproduktion „ALMA" im Südbahnhotel am Semmering darf ich namens meiner Mandantschaft, der Südbahnhotel Kultur GmbH, wie folgt festhalten:

1. Am 01.04.2023 wurden Ihnen gemäß Übergabeprotokoll vertragsgemäß Schlüssel für das Südbahnhotel von Herrn Wollmann persönlich übergeben. Herr Wollmann hat in diesem Zusammenhang ausdrücklich auf die Hausordnung hingewiesen und wurde Ihnen diese auch übergeben. Deren Inhalt gilt selbstverständlich unabhängig davon, ob Sie diese gesondert unterfertigen. Die Hausordnung enthält auch keinerlei ungewöhnliche oder der Gesetzeslage widersprechende Inhalte.

2. Festgehalten wird der guten Ordnung halber neuerlich, dass Teile des Südbahnhotels videoüberwacht werden. Dieser Umstand ist Ihnen aufgrund mehrerer Besichtigungen der Räumlichkeiten schon seit Monaten bekannt. Eine Außerbetriebnahme oder Deinstallation der Videoüberwachungsanlage war niemals Gegenstand der Adaptierungen der Räumlichkeiten, die von Ihrem Vertragspartner vorzunehmen waren. Die Videoüberwachung entspricht den rechtlichen Vorgaben, da sie (insbesondere aufgrund bereits erfolgter Rechtsverletzungen) zum Schutz von Personen und Sachen und des besonderen vorhandenen Gefährdungspotenzials zwingend erforderlich ist. Videoaufzeichnungen werden spätestens nach 72 Stunden gelöscht und die überwachten Bereiche sind für jedermann erkennbar bzw. gekennzeichnet. Selbstverständlich werden die von Ihnen bzw. Ihren Mitarbeitern benutzten „privaten" Räumlichkeiten nicht videoüberwacht. Ich darf daher festhalten, dass eine eigenmächtige Demontage oder Außerbetriebnahme unzulässig und damit rechtswidrig ist und gegebenenfalls die Aufrechterhaltung mittels Unterlassungsklage durchgesetzt werden wird.

3. Meine Mandantschaft informiert mich darüber, dass von Ihnen eine doppelflügelige Holztüre aufgebrochen und beschädigt wurde sowie eine Metallgittertüre mit einer Trennscheibe aus der Verankerung geschnitten wurde. Es handelt sich um eine massive Sachbeschädigung, wodurch der Straftatbestand des § 125 StGB verwirklicht wurde und was zur Anzeige gebracht wird. Darüber hinaus habe ich Sie aufzufordern, umgehend (binnen 3 Tagen) den vorherigen Zustand wiederherzustellen, widrigenfalls seitens meiner Mandantschaft die Wiederherstellung durch Drittfirmen beauftragt wird und die dafür anfallenden Kosten Ihnen verrechnet werden.

Mag. Nikolaus Vasak
Rechtsanwalt
Ditscheinergasse 3/10 | 1030 Wien

+43 (0) 1 / 713 42 70
vasak@vasak.law
www.vasak.law

Honorarkonto
BIC HYPNATWW
IBAN AT59 5300 0035 5501 4928

Fremdgeldkonto
BIC HYPNATWW
IBAN AT93 5300 0035 5501 4316

4. Darüber hinaus wurde ich darüber informiert, dass der Holzboden im Eingangsbereich des Südbahnhotels grob fahrlässig bereits massiv beschädigt wurde und dieser Schaden jedenfalls von Ihnen zu ersetzen sein wird.

Ich ersuche um Kenntnisnahme und habe Sie zur fristgerechten Veranlassung aufzufordern.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Nikolaus Vasak
(nicht unterzeichnet, da elektronisch versendet)

vasak.law

Wir finden *rechtliche*
Lösungen für Menschen.

Mag. Nikolaus Vasak
Mag. Matthias Sablatnig, LL.M.

Rechtsanwälte in Kooperation

Beilage ./H

ALMA Theaterproduktion GmbH
Schulhof 4
1010 Wien

Per E-Mail: **production@alma-mahler.com**
In Kopie an: **kanzlei@gabler-ortner.com**

Wien, am 03.04.2023
Unser AZ: SBH/ALMA
VAI

Südbahnhotel am Semmering

Sehr geehrte Damen und Herren!
Sehr geehrter Herr Manker!

Wie Sie wissen, vertrete ich rechtsfreundlich die Südbahnhotel Kultur GmbH.

Meine Mandantschaft informiert darüber, dass von Ihnen nach wie vor die Theateraufführung „Die letzten Tage der Menschheit" im Südbahnhotel am Semmering im Sommer 2023 propagiert wird.

Ich darf in diesem Zusammenhang festhalten, dass es keine Vereinbarung darüber gibt, dass von Ihnen diese Theaterproduktion im Südbahnhotel am Semmering im Sommer 2023 aufgeführt werden kann. Die in der die Theaterproduktion „ALMA" betreffenden Vereinbarung enthaltene Regelung sieht in diesem Zusammenhang zwingend vor, dass für die Produktion „Die letzten Tage der Menschheit" eine schriftliche Vereinbarung getroffen werden muss, die insbesondere auch die konkreten Konditionen und auch die „Mietkonditionen" umfasst. Eine derartige Vereinbarung wurde nie geschlossen. Der Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung ist aus derzeitiger Sicht auch nicht möglich.

Ich darf daher festhalten, dass die Aufführung der Theaterproduktion „Die letzten Tage der Menschheit" im Südbahnhotel am Semmering im Sommer 2023 nicht stattfinden wird, sondern lediglich die Theaterproduktion „ALMA". Somit sind auch alle Ankündigungen für diese Produktion sowie der Vertrieb von Eintrittskarten ab sofort zu unterlassen.

Aus diesem Grund darf ich auch festhalten, dass bis 29.09.2023 (45 Tage nach der letzten Vorstellung der Produktion „ALMA") der Abbau der von Ihnen vorgenommenen Adaptierungen im Haus abgeschlossen sein muss und das Objekt zurückzustellen ist.

Ich darf höflich um Kenntnisnahme und Bestätigung ersuchen und verbleibe

mit freundlichen Grüßen

Mag. Nikolaus Vasak
(nicht unterzeichnet, da elektronisch versendet)

Mag. Nikolaus Vasak
Rechtsanwalt
Ditscheinergasse 8/10 | 1030 Wien

+43 (0) 1 / 713 42 70
vasak@vasak.law
www.vasak.law

Honorarkonto
BIC HYPNATWW
IBAN AT69 5300 0035 5501 4928

Fremdgeldkonto
BIC HYPNATWW
IBAN AT93 5300 0035 5501 4316

Beilage ./1

52697 338 25/40

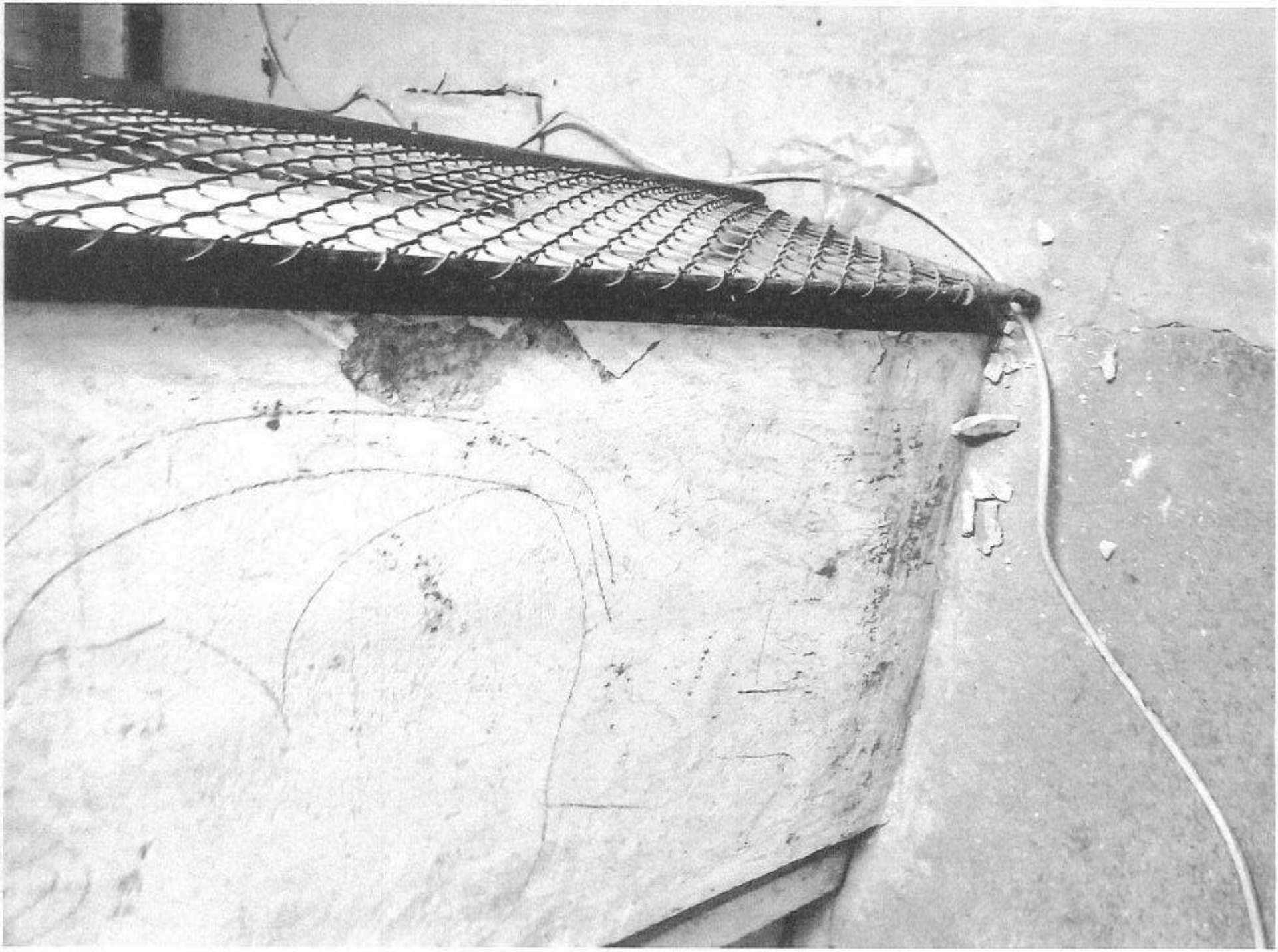

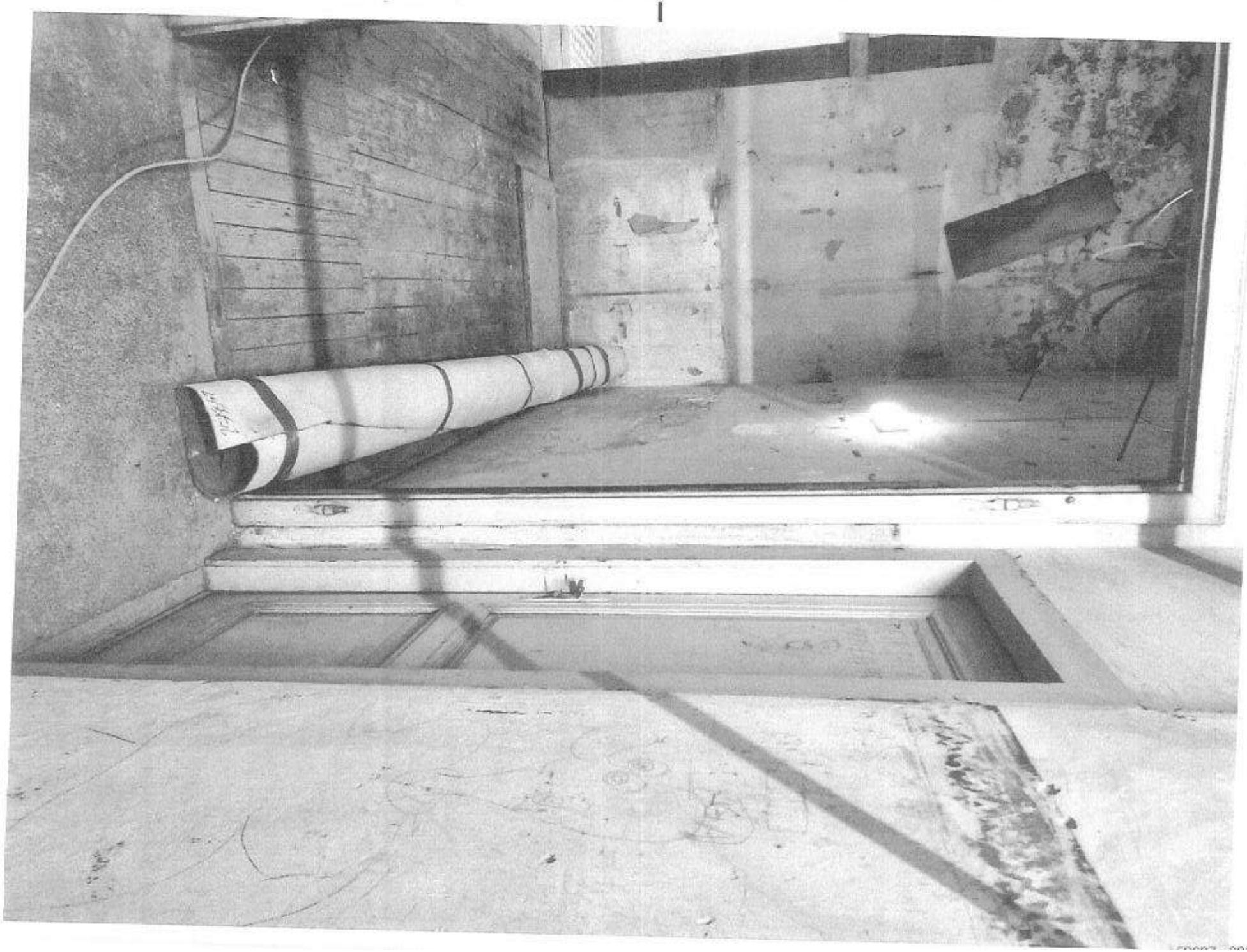

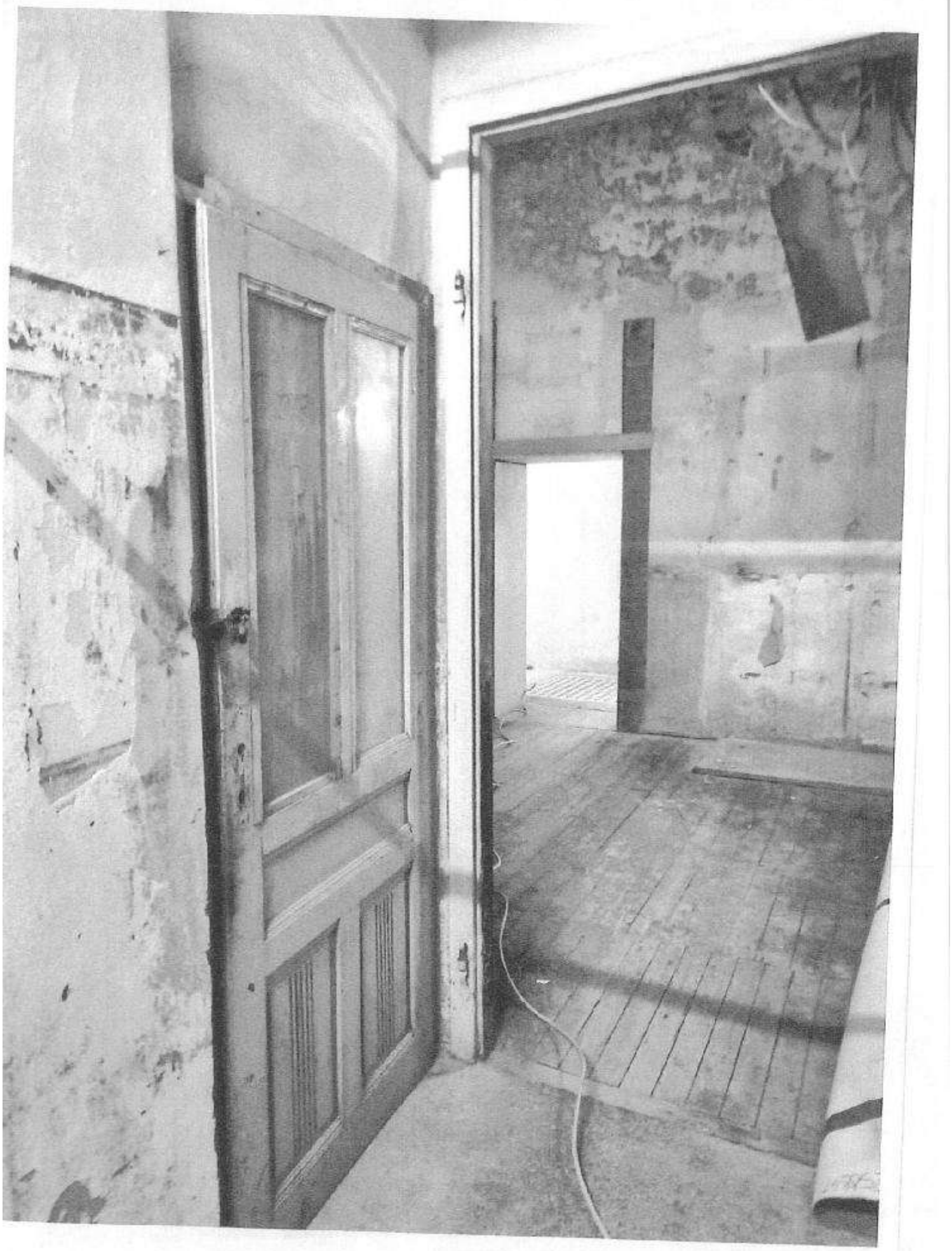

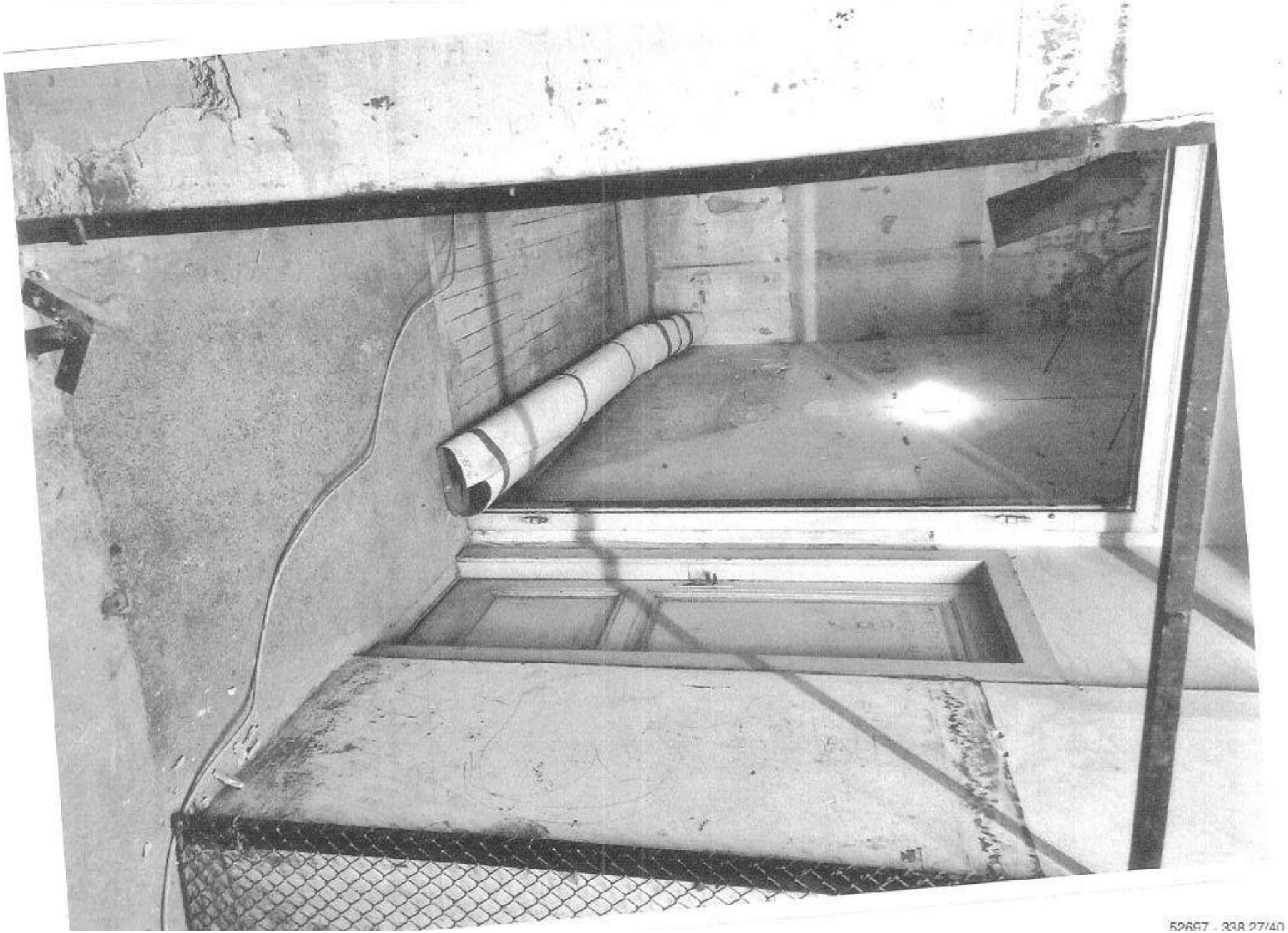

52697 - 338 27/40

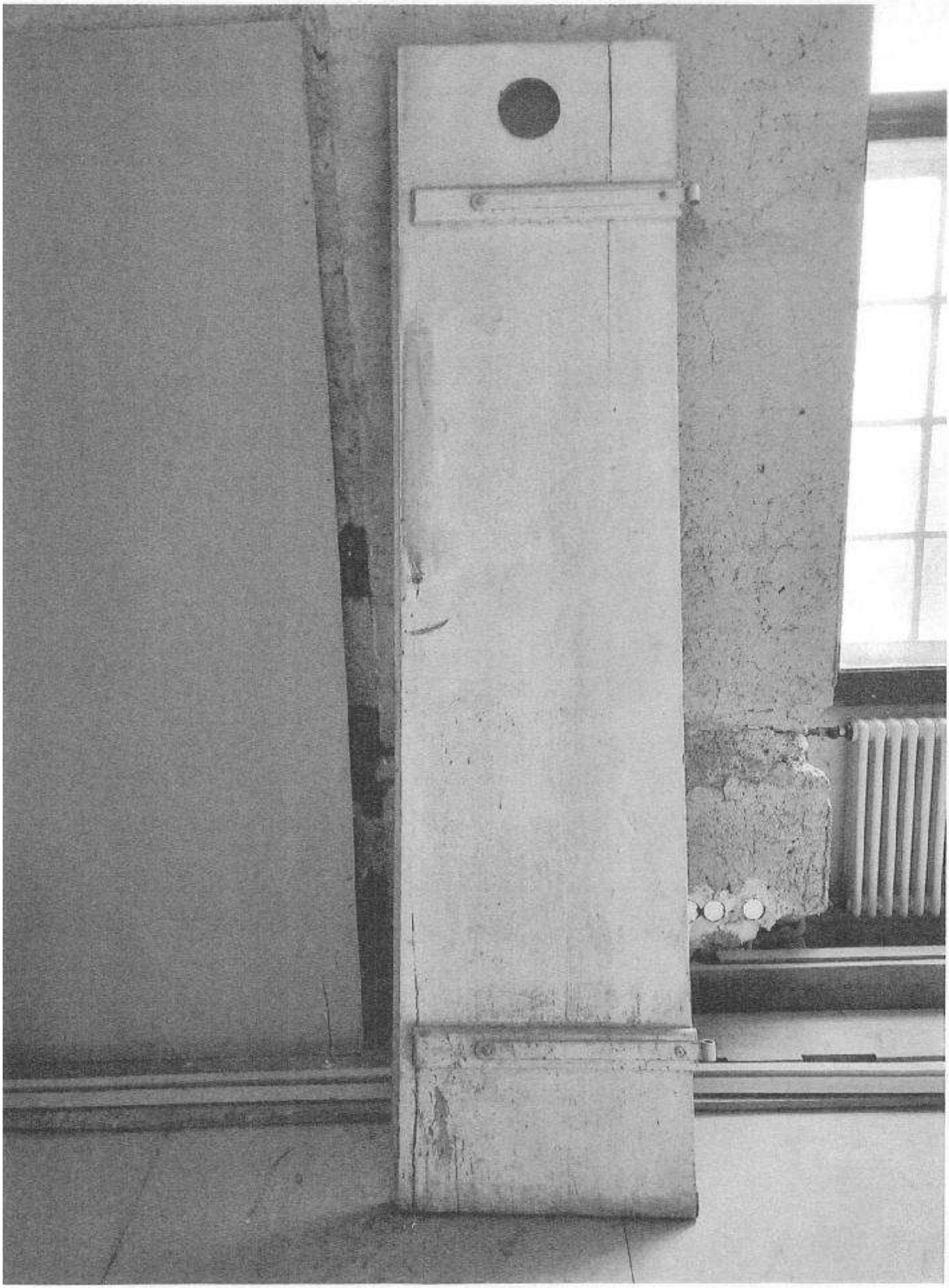

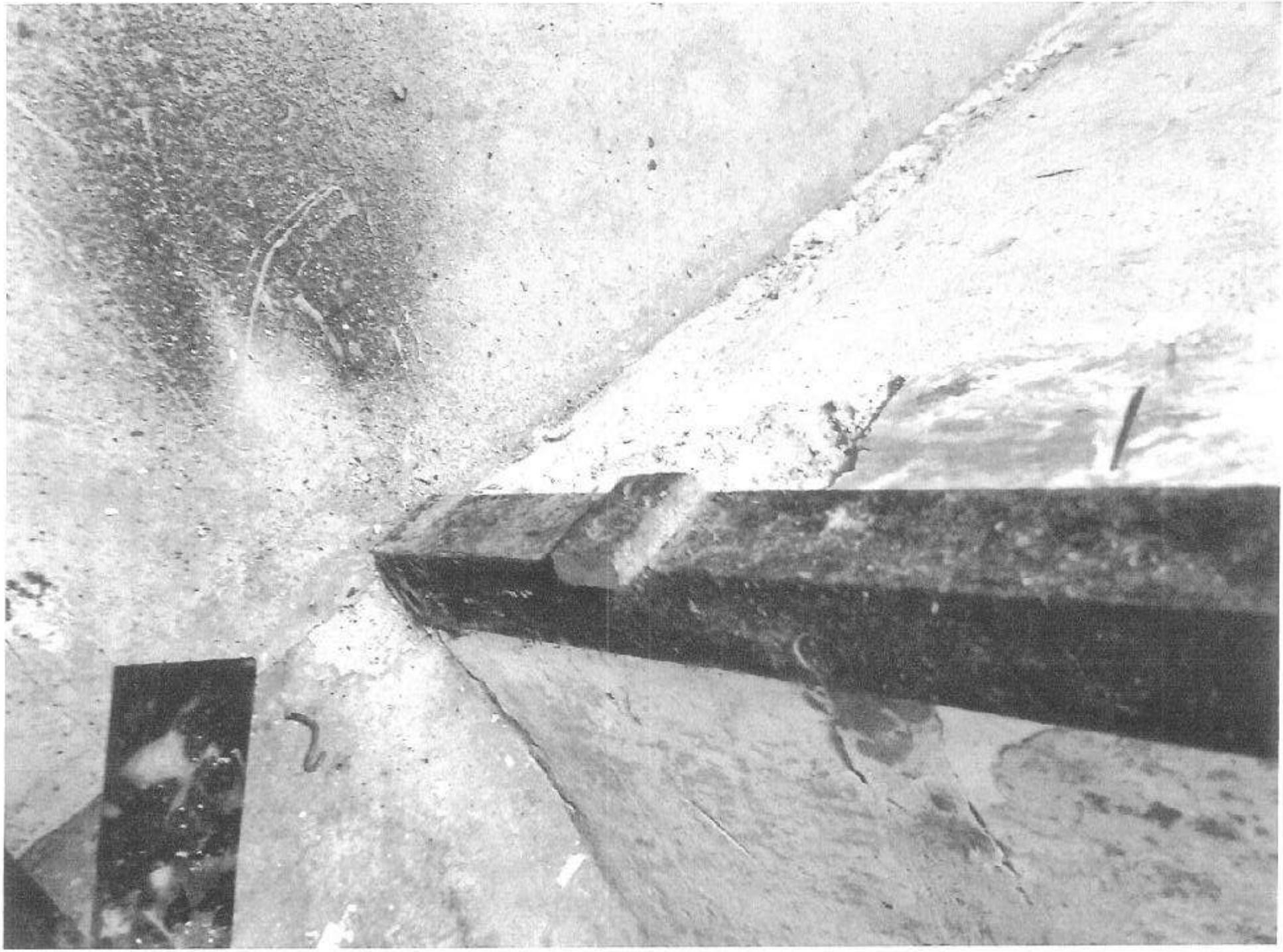

52697 - 338 29/40

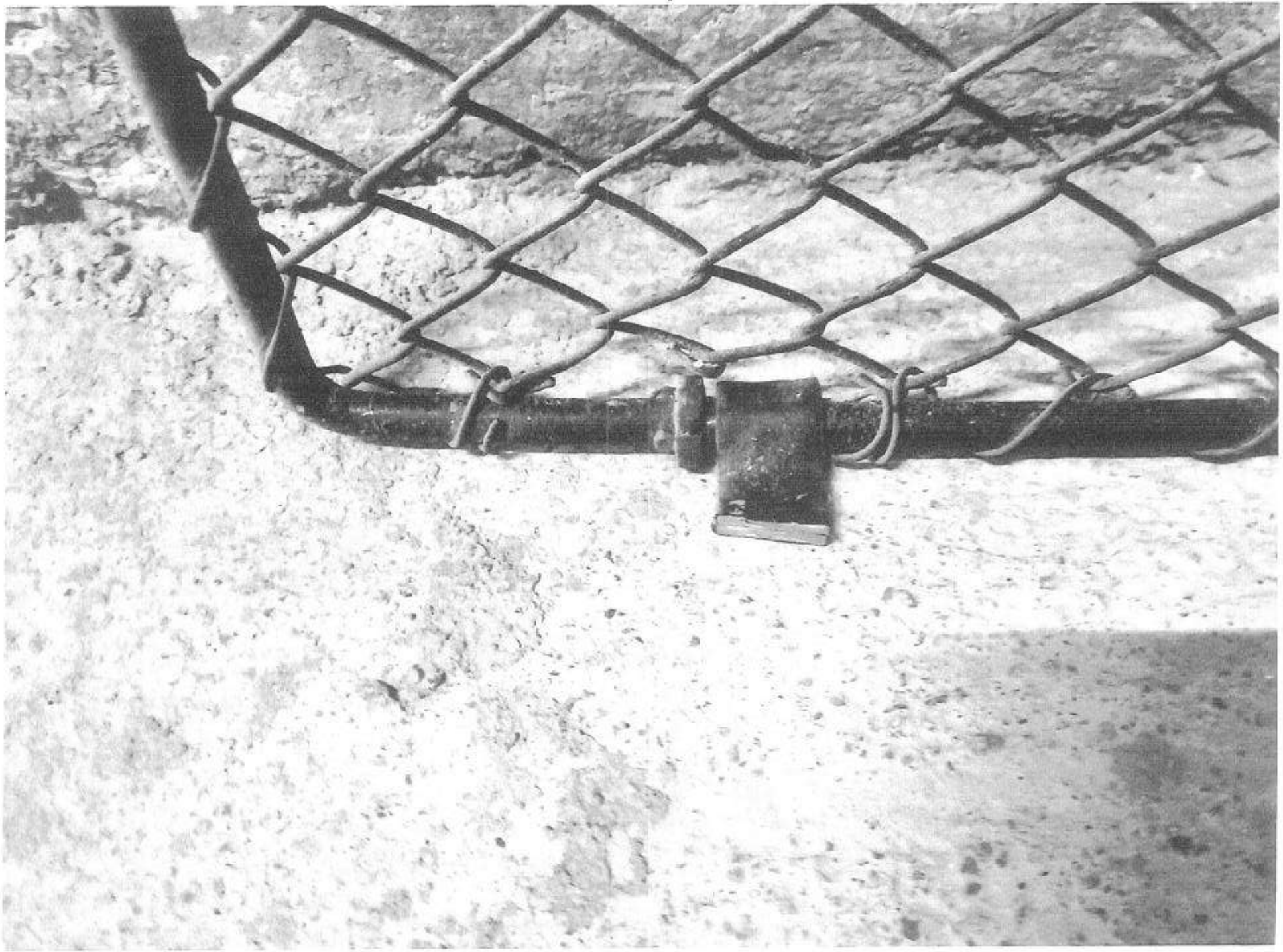

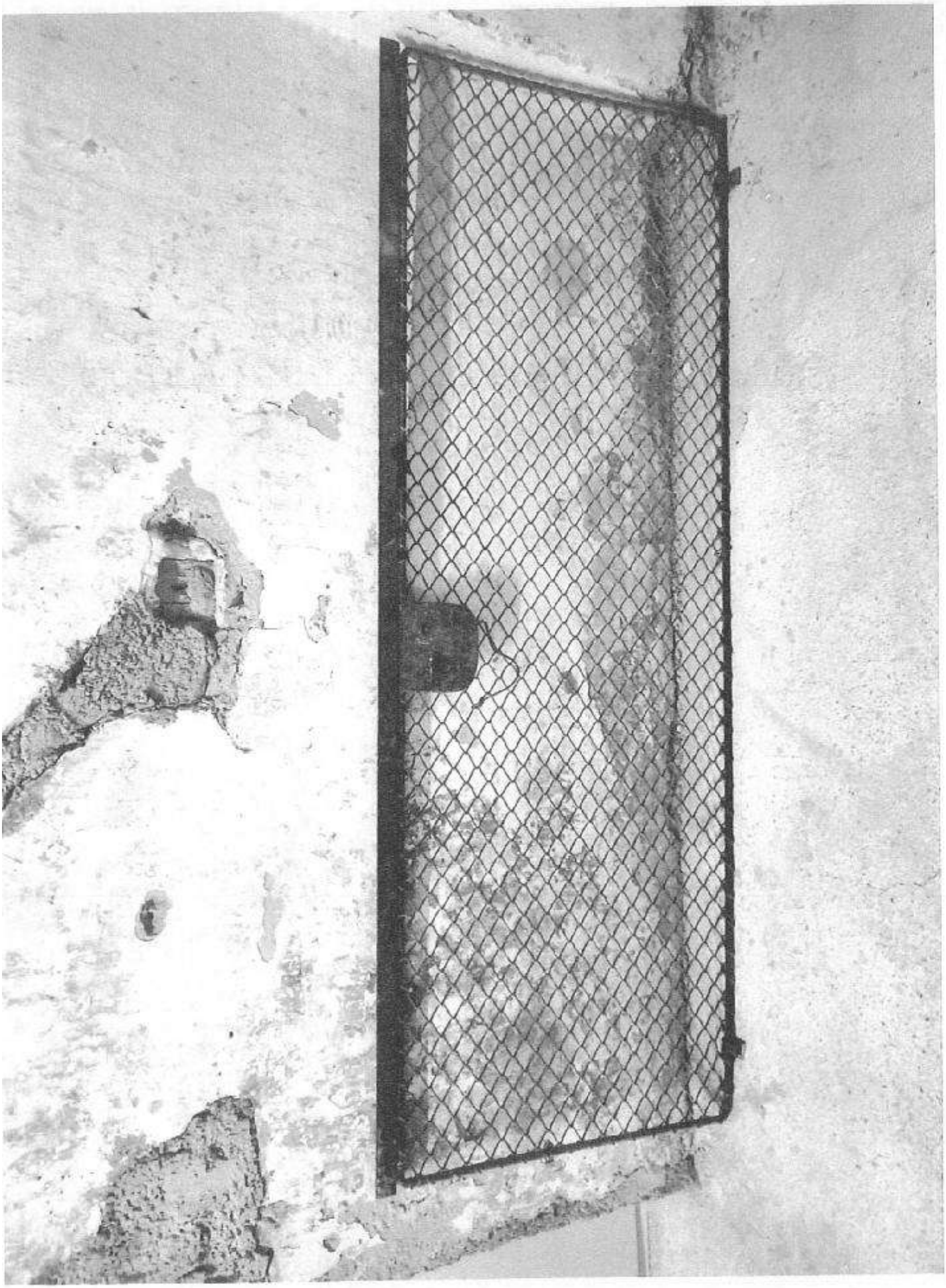

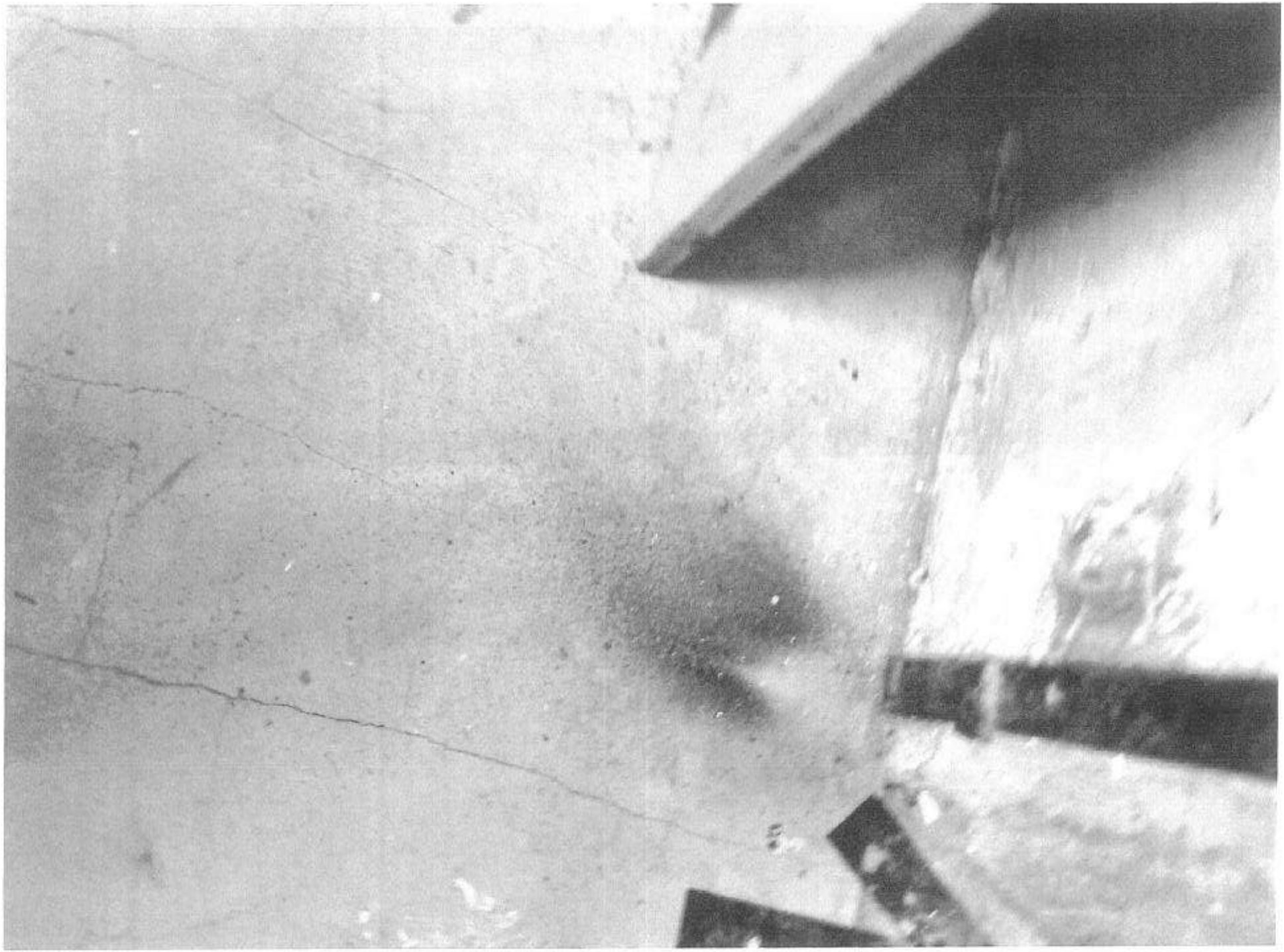

52697 - 338.31/40

Beilage 7J

52697 - 338.33/40

Beilage ./K

Gerald Hahnl

Schon bei meinem ersten Kontakt mit dem neuen "Besitznehmer " (wie er es selber formuliert hat hat) wurde ich von Hrn. Manker dermaßen abwertend behandelt, daß ich keinerlei Tätigkeiten die nicht ausdrücklich von Ihnen, Hr. Mag. Zeller oder Hr. Mag. Hitzler, aufgetragen werden, ausführen werde. Ich ersuche auch möglichst

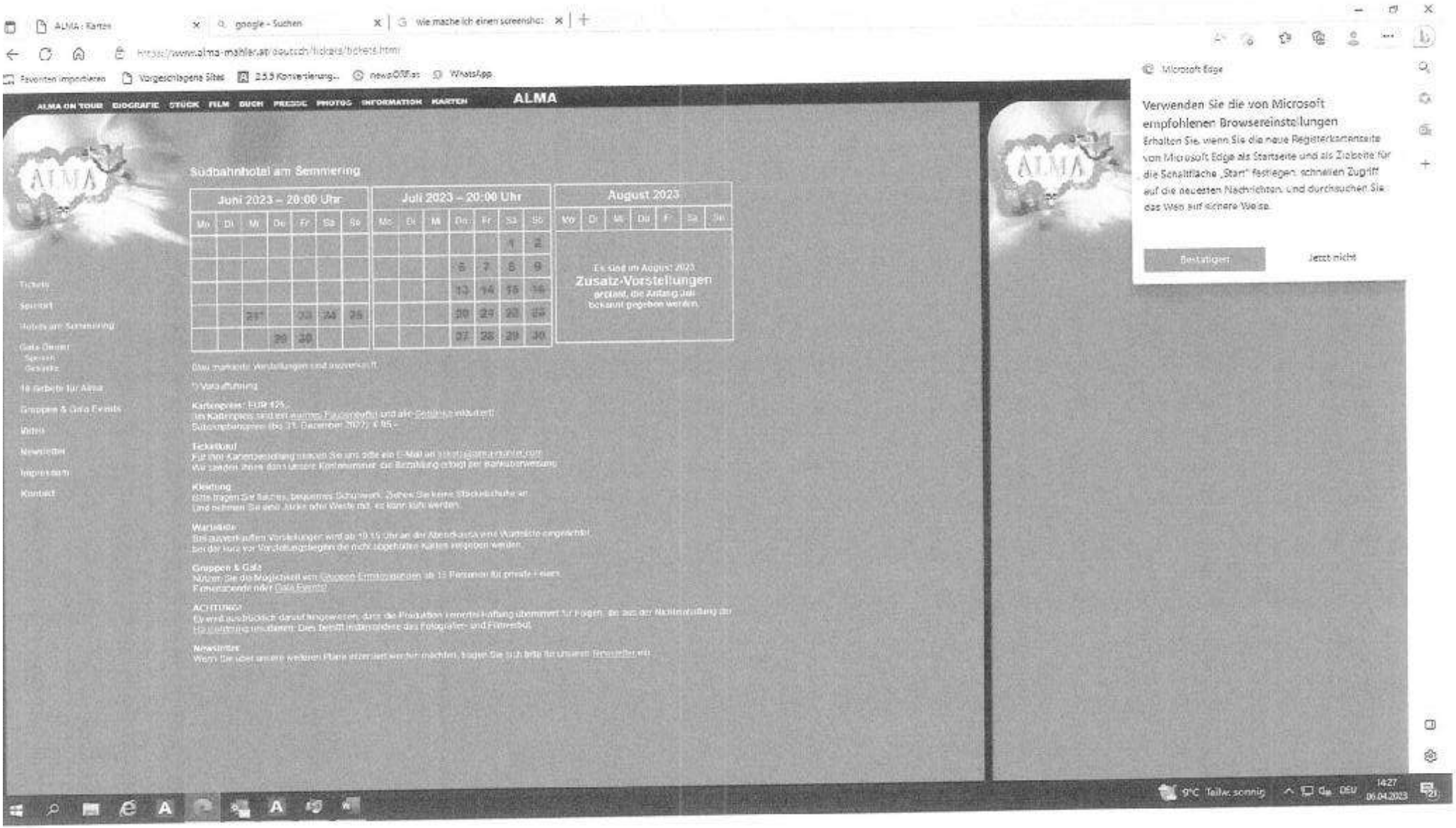

Beilage #7

52697 - 338 35/40

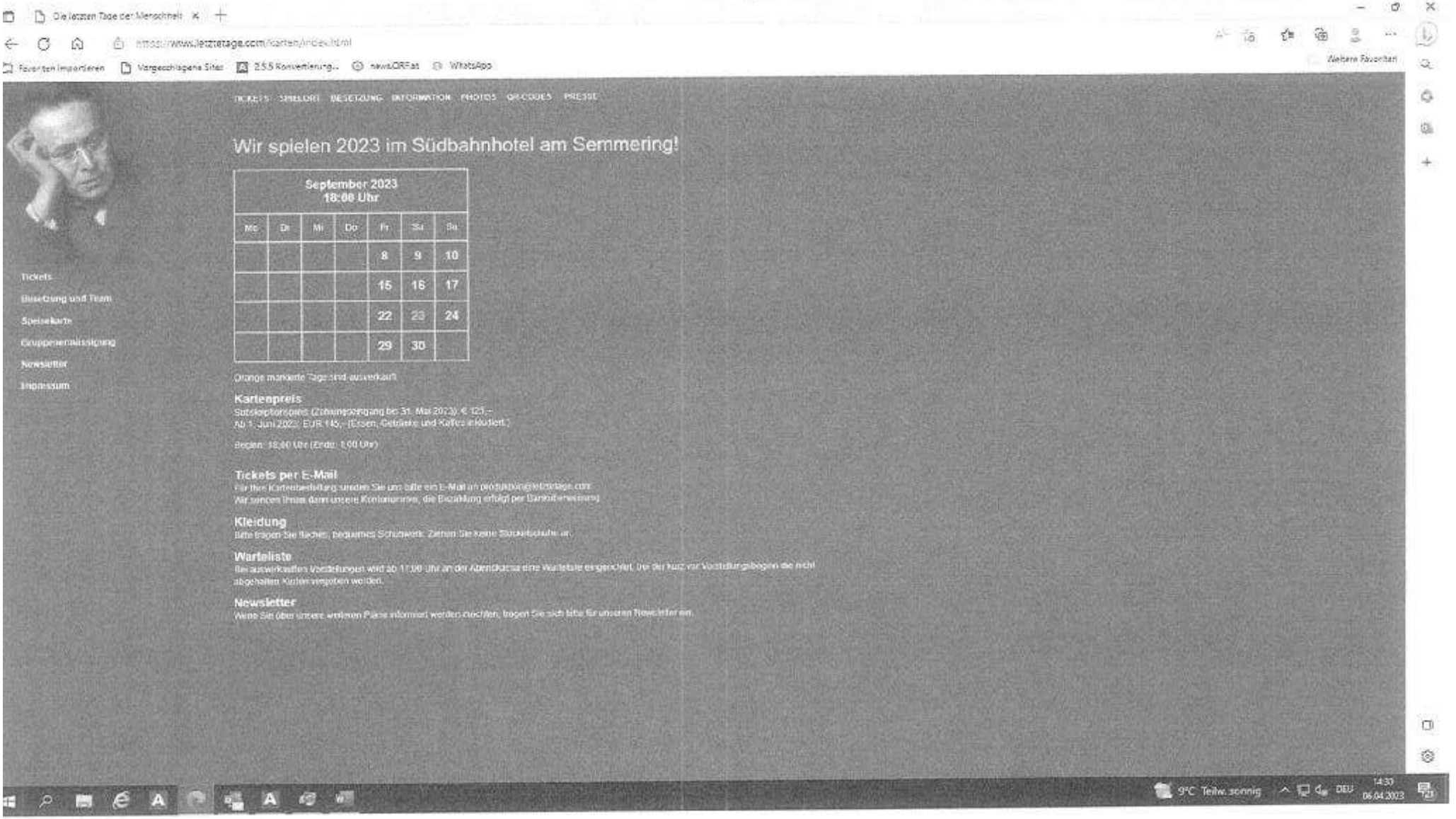
Die letzten Tage der Menschheit
https://www.letztetage.com/karten/index.html
Favoriten importieren
Vorgeschlagene Sites
2.5.5 Konvertierung...
newsORF.at
WhatsApp
Weitere Favoriten
TICKETS SPIELORT BESETZUNG INFORMATION PHOTOS QR-CODES PRESSE
Wir spielen 2023 im Südbahnhotel am Semmering!
September 2023
18:00 Uhr
Mo Di Mi Do Fr Sa So
8 9 10
15 16 17
22 23 24
29 30
Orange markierte Tage sind ausverkauft
Tickets
Besetzung und Team
Speisekarte
Gruppenermässigung
Newsletter
Impressum
Kartenpreis
Subskriptionspreis (Zahlungseingang bis 31. Mai 2023): € 125,–
Ab 1. Juni 2023: EUR 145,– (Essen, Getränke und Kaffee inkludiert.)
Beginn: 18:00 Uhr (Ende: 1:00 Uhr)
Tickets per E-Mail
Für Ihre Kartenbestellung senden Sie uns bitte ein E-Mail an produktion@letztetage.com
Wir senden Ihnen dann unsere Kontonummer, die Bezahlung erfolgt per Banküberweisung.
Kleidung
Bitte tragen Sie flaches, bequemes Schuhwerk. Ziehen Sie keine Stöckelschuhe an.
Warteliste
Bei ausverkauften Vorstellungen wird ab 17:00 Uhr an der Abendkasse eine Warteliste eingerichtet, die der kurz vor Vorstellungsbeginn die nicht abgeholten Karten vergeben werden.
Newsletter
Wenn Sie über unsere weiteren Pläne informiert werden möchten, tragen Sie sich bitte für unseren Newsletter ein.
9°C Teilw. sonnig
DEU
14:30
06.04.2023

Beilage ./M

52697 - 338 37/40

Tf. 21.4.23
Äußerung

Handelsgericht Wien

1030 Wien, Marxergasse 1a
Tel.: 01/51 528 - 0
Fax: 01/51 528 - 576

Bitte nachstehende Geschäftszahl in allen Eingaben anführen:

EINGELANGT
19. April 2023
GABLER ORTNER

GZ 34 CG 11/23h

Aufforderung zur Äußerung über einen Antrag

Betreibende Partei:

Verpflichtete Partei: **- wie Klage ON 1 -**

wegen:

Sie werden aufgefordert, sich über diesen Antrag binnen **3 Tagen** nach Zustellung dieses Beschlusses schriftlich zu äußern; sonst wird angenommen, dass Sie dem Antrag zustimmen.

Handelsgericht Wien
1030 Wien, Marxergasse 1a
Abt. 34, am 7.4.2023

Mag. Sonja Michlmayr
Richterin
Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG:

Zur Nachricht: Dieser Beschluss kann durch ein abgesondertes Rechtsmittel nicht angefochten werden.

EForm Nr. 143 (Aufforderung zur Äußerung über einen Antrag, § 56 Abs 3 EO)

Tf. 17.5.23
KB VR

JUSTIZ HANDELSGERICHT WIEN

34 Cg 11/23h - 2
(Bitte in allen Eingaben anführen)

Marxergasse 1a
1030 Wien

Tel.: +43 1 51528 305450

52697 - 338 39/40

EINGELANGT
19. April 2023
GABLER ORTNER

Auftrag zur Klagebeantwortung

BESCHLUSS

RECHTSSACHE:

Klagende Partei
Südbahnhotel Kultur GmbH
Südbahnstraße 27
2680 Semmering

vertreten durch
Mag. Nikolaus Vasak
Ditscheinergasse 3/10
1030 Wien
Rechtsanwalt & Mediator
Tel.: 01 713 42 70, Fax: 01 713 42 70 42
(Zeichen: SBH/ALMA-2)

Beklagte Partei
ALMA Theaterproduktion GmbH
Schulhof 4
1010 Wien
Firmenbuchnummer 293957s

Wegen:
EUR 30.000,00

Der beklagten Partei wird aufgetragen, die beiliegende Klage binnen vier Wochen nach Zustellung dieser Beschlussausfertigung schriftlich zu beantworten.

Gegen diesen Beschluss ist kein Rechtsmittel zulässig.

Handelsgericht Wien, Abteilung 34
Wien, 7. April 2023
Mag. Sonja Michlmayr, Richterin

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG

WICHTIGE HINWEISE:

Klagebeantwortung

Gegen Sie wurde bei Gericht eine Klage eingebracht. Wenn Sie die Behauptungen in der Kla-

ge und das in der Klage erhobene Begehren bestreiten wollen, müssen Sie eine Klagebeantwortung erstatten. Dies führt dazu, dass das Gericht ein Verfahren durchführt.

Die Klagebeantwortung muss binnen vier Wochen ab Zustellung der Klage beim oben angeführten Gericht eingebracht werden.

Anwaltspflicht

Die Klagebeantwortung ist schriftlich einzubringen; sie muss durch eine Rechtsanwältin/einen Rechtsanwalt unterschrieben sein. Auch im anschließenden Verfahren müssen Sie durch eine Rechtsanwältin/einen Rechtsanwalt vertreten sein. Wenn Sie also eine Klagebeantwortung erstatten wollen, sollten Sie sich sofort an eine Rechtsanwältin/einen Rechtsanwalt wenden.

Versäumnisfolgen

Wenn die Klagebeantwortung nicht rechtzeitig eingebracht wird, sind die Behauptungen der klagenden Partei für wahr zu halten und es kann auf dieser Grundlage auf Antrag der klagenden Partei gegen Sie ein Versäumungsurteil gefällt werden. In einem Versäumungsurteil wird Ihnen aufgetragen, die darin angeführte Verpflichtung zu erfüllen und die Kosten der klagenden Partei zu ersetzen. Aufgrund eines Versäumungsurteils kann gegen Sie Exekution geführt werden.

Fristenlauf

Die Frist zur Erstattung der Klagebeantwortung beginnt am Tag der Zustellung der Klage; sie endet nach vier Wochen an dem Wochentag, der dem Wochentag der Zustellung entspricht. (Beispiel: Wurde die Klage an einem Montag zugestellt, so endet die Frist vier Wochen später ebenfalls an einem Montag.)

Die Klagebeantwortung ist dann rechtzeitig, wenn sie innerhalb der vierwöchigen Frist zur Post gegeben wird (maßgeblich ist das Datum des Poststempels).

Achtung! Auch die Hinterlegung der Klage beim Postamt gilt als Zustellung. Für den Lauf der Frist ist in einem solchen Fall der Beginn der Abholfrist der hinterlegten Sendung und nicht der Tag der tatsächlichen Abholung maßgeblich.

Wenn Sie zur Zeit der Hinterlegung nicht bloß vorübergehend vom Ort der Zustellung abwesend waren und eine Klagebeantwortung erstatten wollen, so wenden Sie sich unverzüglich an das Gericht, das den Auftrag zur Klagebeantwortung erlassen hat.

Verfahrenshilfe

Sie können binnen der oben genannten vierwöchigen Frist auch die vorläufige kostenlose Beigebung einer Rechtsanwältin/eines Rechtsanwalts zur Erstattung der Klagebeantwortung und für die Vertretung im nachfolgenden Verfahren beantragen, wenn Sie außer Stande sind, die hiefür auflaufenden Kosten ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts – also des Un-

terhalts, den Sie für sich und Ihre Familie zu einer einfachen Lebensführung benötigen – zu bestreiten. Die beabsichtigte Rechtsverteidigung darf aber nicht offenbar mutwillig oder aussichtslos sein.

Achtung! Bitte beachten Sie, dass die Verfahrenshilfe Sie nur von der Entrichtung Ihrer eigenen Prozesskosten vorläufig befreit. Sollten Sie den Prozess verlieren, so müssen Sie die Prozesskosten der gegnerischen Partei (hiezu zählen insbesondere deren Gerichts- und Anwaltskosten) trotz der Ihnen gewährten Verfahrenshilfe ersetzen.

Der Antrag auf Verfahrenshilfe ist mündlich oder schriftlich bei dem Gericht einzubringen, welches den Auftrag zur Klagebeantwortung erlassen hat. Befindet sich der Sitz dieses Gerichts jedoch außerhalb des Bezirksgerichtssprengels, in dem Sie Ihren Aufenthalt haben, so können Sie den Antrag auch beim Bezirksgericht Ihres Aufenthalts zu Protokoll erklären.

Dem Antrag ist ein vollständig und wahrheitsgemäß ausgefülltes Vermögensbekenntnis mit den entsprechenden Belegen anzuschließen; das hiefür erforderliche Formular (ZPForm 1) erhalten Sie bei jedem Gericht bzw. auf der Website https://justizonline.gv.at/ („Formulare" > „Verfahrenshilfe").

Wird die Beigebung einer Rechtsanwältin/eines Rechtsanwalts rechtzeitig (d.h. innerhalb der für die Klagebeantwortung offen stehenden Frist) beantragt, so unterbricht dies die Frist zur Erstattung der Klagebeantwortung; diese beginnt neuerlich zu laufen, und zwar

- im Fall der Bewilligung des Antrags mit der Zustellung des Bestellungsbescheides an die Rechtsanwältin/den Rechtsanwalt;
- im Fall der Abweisung des Antrags mit dem Eintritt der Rechtskraft des abweisenden Beschlusses.

Allgemeines

Eine Klagebeantwortung ist mit Rücksicht auf die damit verbundenen Kosten nur dann sinnvoll, wenn Sie den eingeklagten Betrag nicht schulden bzw. der eingeklagte Anspruch nicht zu Recht besteht. Sollten Sie dagegen nur Zahlungserleichterungen (z.B. Ratenzahlungen) erreichen wollen, so wird Ihnen empfohlen, sich diesbezüglich mit der/den klagenden Partei/en oder deren Vertreter/in ins Einvernehmen zu setzen; das Gericht kann keine Zahlungserleichterungen bewilligen.

Zahlungen

Zahlungen sind nicht an das Gericht, sondern an die gegnerische Partei oder an deren Vertreter/in zu leisten.